

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ultima Payments a.s.

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

I. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von Ultima Payments a.s., mit Sitz in Panenská 13, 811 03 Bratislava, ID-Nummer: 46 955 208, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abschnitt Sa, Aktenzeichen 6792/B werden gemäß § 273 des Handelsgesetzbuches erstellt, entsprechend dem Zweck des § 64 Abs. 2 Buchstaben n) und gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und sind Teil der Vertragsbeziehung zwischen Ultima Payments a.s. und einer anderen natürlichen Person, die mit dem Unternehmen in ein Rechtsverhältnis tritt. Die AGB legen die grundlegenden Rechte und Pflichten jeder Rechtsbeziehung zwischen Ultima Payments a.s. und deren Auftraggeber fest und sind für alle Beteiligten dieses Vertragsverhältnisses verbindlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Diese AGB sind Bestandteil jeder Vertragsbeziehung zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden.

II. Grundlegende Definitionen und Begriffe

Im Rahmen dieser AGB und der gesamten Rechtsbeziehung zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden (gemäß der hier aufgeführten Definition der Vertragsparteien) werden Definitionen und Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

1. **Authentifizierung** ist ein Verfahren, das es dem Zahlungsinstitut ermöglicht, die Identität des Kunden oder die Legitimität der Verwendung des Zahlungsmittels, einschließlich der Verwendung personalisierter Sicherheitselemente des Kunden, zu überprüfen. Die Authentifizierung des Kunden erfolgt beim Zugriff auf das Zahlungskonto über das entsprechende technische Gerät (z.B. Computer, Mobiltelefon, Tablet usw.), wobei der Kunde einen Benutzernamen, ein Passwort und einen Authentifizierungscode verwendet, der beim ersten Zugriff auf das Zahlungskonto des Kunden über das gewählte technische Gerät bzw. die gewählte Zahlungsmethode erstellt werden muss. Der Kunde erhält den Authentifizierungscode auf der Grundlage der von ihm eingegebenen Daten beim Ausfüllen des Vertragsabschluss Antrags und bei der Auswahl der Art der Zustellung des Authentifizierungscodes (normalerweise in Form einer „SMS“-Nachricht an die Telefonnummer des Kunden, oder eine Mail an die E-Mail-Adresse des Kunden).
2. **Autorisierung** ist die Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Durchführung eines Zahlungsvorgangs oder einer anderen Verfügung über ein Zahlungskonto. Die Autorisierungsmodalitäten sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmenvertrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut festgelegt. Die Autorisierung erfolgt mittels eines Autorisierungscodes, der dem Kunden vom Zahlungsinstitut bei der Ausführung eines Zahlungsauftrags mitgeteilt wird, oder mittels einer persönlichen Kennung.
3. **Vertrauliche Informationen** sind alle Informationen und Daten, die Teil der Vertragsbedingungen zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden sind und/oder Informationen und Daten über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kunden und dem Zahlungsinstitut, deren Transaktionen, mit denen die Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder bei der Durchführung von Handlungen während seiner Gültigkeit anvertraut worden sind, Informationen über Zahlungsvorgänge und alle sonstigen Informationen die im Zusammenhang mit der Tätigkeit den Vertragsparteien bekannt gegeben wurden, die einen bestimmten Wert haben und daher geeignet sind, jemandem zu nützen oder dem Zahlungsinstitut oder dem Kunden zu schaden, oder die von der übermittelnden Partei als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Beschaffenheit oder aus Umständen ergibt, die der anderen Vertragspartei bekannt sind.

4. **IBAN (International Bank Account Number)** ist eine international standardisierte Form der Kontonummer, die eine eindeutige Identifizierung des Empfängers für die automatisierte Zahlungsabwicklung einschließlich Land und Bankinstitut ermöglicht. Sie besteht aus einem Ländercode, einer Kontrollnummer (für jeden Kunden wird sie durch einen genau definierten Algorithmus aus dem Code des Zahlungsinstituts, dem Präfix und der Kontonummer berechnet), dem Bank-/Zahlungsinstituts Code, dem Präfix und der Nummer des Kontos des Kunden.
5. **Lastschrift** ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Betrag des Zahlungsvorgangs vom Zahlungskonto (bei Ultima Payments) des Zahlers abgebucht wird, während der Zahlungsauftrag auf dieser Grundlage vom Zahler, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erteilten Zustimmung zu einer solchen Abbuchung erteilt wird. Zur Lastschrift gehört auch ein Dauer-Lastschriftauftrag.
6. **Internet/Mobile Banking:** ist die Internetschnittstelle des Zahlungsinstituts, die für die elektronische Kommunikation mit dem Kunden verwendet wird. Der Kunde greift nach der Authentifizierung des Kunden über die Internet-Banking-Anwendung, über die Website des Zahlungsinstituts oder über die Mobile-Banking-Anwendung beziehungsweise über die Internetschnittstelle seines Geräts auf sein Zahlungskonto zu. Mithilfe von Internet-Banking und Mobile-Banking kann der Kunde sein Zahlungskonto verwalten, einrichten, Zahlungsaufträge eingeben, Informationen über das Zahlungskonto erhalten, z.B.: über einzelne Zahlungsvorgänge, Salden auf dem Zahlungskonto usw. Einzelne Aktionen in Bezug auf das Zahlungskonto über Internet Banking oder Mobile Banking erfordern möglicherweise eine zusätzliche Autorisierung/Authentifizierung. Die Zahlungsmittel werden vom Kunden über das Internetbanking verwaltet. Die Kommunikation im Internet Banking und Mobile Banking ist verschlüsselt und mit mehreren Sicherheitselementen ausgestattet.
7. **Kunde** ist eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Zahlungsinstitut Vertragsverhältnisse eingegangen ist, deren Gegenstand Zahlungsdienstleistungen sind, sein werden oder sein können, sowie Personen, mit denen das Zahlungsinstitut zwar den Abschluss einer Transaktion ausgehandelt hat, dieser aber jedoch nicht zustande kam, und auch eine Personen, die möglicherweise nicht mehr aktiver Kunde des Zahlungsinstituts sind. Kontoinhaber/in ist die Person, die mit dem Zahlungsinstitut einen Kontoeröffnungsvertrag abgeschlossen hat; ein Verbraucherkunde ist eine natürliche Person, die beim Abschluss und der Erfüllung des Vertrags nicht im Rahmen ihrer Beschäftigung, ihres Berufs oder ihrer Geschäftstätigkeit handelt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.
8. **NBS** steht als Abkürzung für die Nationalbank der Slowakei mit Sitz in Imricha Karvaša 1, 813 25 Bratislava, ID: 30844789. Die unabhängige Zentralbank der Slowakischen Republik übt ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 566/1992 Coll. für die Nationalbank der Slowakei, in der jeweils gültigen Fassung aus, und überwacht die Aktivitäten des Zahlungsinstituts gemäß diesem Gesetz.
9. **Geschäftsbedingungen („GB“)** ist eine Zusammenfassung der Rechte und Pflichten des Kunden und des Zahlungsinstituts, die die Nutzung einzelner Zahlungsprodukte/-dienstleistungen regeln, die vom Zahlungsinstitut bereitgestellt werden, sofern das Zahlungsinstitut sie für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung herausgibt. Rechte und Pflichten, die nicht in den AGB des jeweiligen Produkts/der jeweiligen Dienstleistung geregelt sind, unterliegen diesen AGB. Die Bestimmungen der GB gehen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern nichts anderes bestimmt ist.
10. **Handelsgesetzbuch:** ist Gesetz Nr. 513/1991 Coll. in der geänderten aktuellen Fassung.
11. **Kunden Identifikator:** Dies sind eindeutige Informationen über den Kunden, anhand derer es möglich ist, ihn im System des Zahlungsinstituts eindeutig zu identifizieren. Die Kundenidentifikation des Kunden ist in der Regel seine E-Mail-Adresse oder die vom Zahlungsinstitut zugewiesene Zahlungskontonummer sowie zusätzliche Verifizierungsinformationen, die der Kunde in seinem Registrierungsprofil auswählt. Der Kunde und das Zahlungsinstitut können in besonderen Fällen auf der Grundlage einer Vereinbarung eine andere persönliche Kennung festlegen. Der persönliche Identifikator dient dem Pairing, der Authentifizierung und auch der Ermittlung des Empfängers im Zusammenhang mit einem bestimmten Zahlungsvorgang.
12. **Persönlicher Identifikator (PIN):** ist ein eindeutiger persönlicher Identifikator, der vom Kunden gemäß den Regeln für eine starke Authentifizierung und den Anweisungen erstellt wird, die er bei der Nutzung der Mobil Banking-Anwendung über das entsprechend Zahlungsmittel erhält. Die PIN kann erst erstellt werden, nachdem der Kunde identifiziert und der Authentifizierungscode des Kunden erhalten wurde. Die PIN hat den Charakter einer

- persönlichen Kennung, die nur dem Kunden zugänglich ist. Das Zahlungsinstitut verfügt nicht über die PIN und speichert die PIN auch nicht.
13. **Zahler** ist eine Person, die über ein bestehendes Zahlungskonto verfügt und einen Zahlungsauftrag zur Abbuchung von Geldbeträgen von diesem Zahlungskonto an einen Zahlungsdienstleister übermittelt, oder eine Person, die über kein bestehendes Zahlungskonto verfügt beziehungsweise einen Zahlungsauftrag für einen Zahlungsdienstleister übermittelt.
14. **Zahlungsidentifikator** ist eine eindeutige Zahlungsidentifikation der entsprechenden Zahlung, die über die Mobile-Banking-Anwendung erstellt wurde und die Zustimmung des Kunden zum Abzug eines bestimmten Zahlungsbetrags vom Zahlungskonto des Kunden enthält, nachdem diese zur Abrechnung an das Zahlungsinstitut für den Zahlungsempfänger übermittelt wurde. Der Zahlungsidentifikator enthält nicht die Identifizierung des Empfängers des Zahlungsvorgangs, sondern die Zustimmung (Konsens) des Kunden, den spezifischen Betrag und die Währung des Zahlungsvorgangs auf der Grundlage der Anweisung eines anderen Kunden abzubuchen, der einen bestimmten gültigen Zahlungsidentifikator zur Abrechnung übermittelt. Für die Gültigkeit des Zahlungsidentifikators ist eine vorherige Authentifizierung des Kunden per PIN erforderlich. Der Zahlungsidentifikator kann optionale Parameter (z. B. eine Beschreibung der Zahlung oder einen Sicherheitscode) enthalten, die je nach Art erforderlich sein können, wenn der Zahlungsempfänger den Auftrag zur Zahlungsabwicklung ausführt.
15. **Zahlungsinstitut** ist die Handelsgesellschaft Ultima Payments a.s., mit Sitz in Panenská 13, 811 03 Bratislava, IČO: 46 955 208, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abschnitt Sa, Einlagennummer 6792/ B, die autorisierte Person zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß der Erlaubnis.
16. **Zahlungsvorgang (auch „Zahlung“)** ist eine Einzahlung, Abhebung oder Überweisung von Geldern auf Anweisung des Zahlers oder in seinem Namen oder auf Anweisung des Empfängers an einen Zahlungsdienstleister in der Form einer Zahlung, Lastschrift oder mittels einer Zahlungskarte oder einem anderen Zahlungsmittel. Der Zahlungsvorgang erfolgt in Form von:
- Interner Zahlungsvorgang, d. h. zwischen den vom Zahlungsinstitut geführten Zahlungskonten der Kunden oder
 - Externer Zahlungsvorgang, d. h. zwischen dem Zahlungskonto des Kunden und einem bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Konto
 - Bedingter Zahlungsvorgang, d. h. Vorhang zwischen dem vom Zahlungsinstitut geführten Zahlungskonto des Kunden und dem Zahlungskonto des Kunden, mit dem noch kein gültiger und wirksamer Vertrag geschlossen wurde, und unter Verwendung der im entsprechenden Zahlungsauftrag des bedingten Zahlungsvorgangs angegebenen Kundenkennung Teil seiner Identifikationsdaten. Die Laufzeit des bedingten Zahlungsvorgangs beträgt 14 Tage; Für den Fall, dass das Zahlungskonto während der Laufzeit nicht eröffnet wird und die Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut nicht gültig und wirksam wird, findet der bedingte Zahlungsvorgang nicht statt und der reservierte Betrag des bedingten Zahlungsvorgangs wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers wieder freigegeben.
17. **Zahlungsdienst:** ist die Ausführung von Zahlungsvorgängen durch das Zahlungsinstitut (gemäß Erlaubnis), basierend auf dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Für einen bestimmten Zahlungsdienst bestimmt das Zahlungsinstitut die maximale Frist für die Ausführung des Zahlungsdienstes, andernfalls beträgt **die maximale Frist für die Ausführung des Zahlungsdienstes 5 Werktage**. Dies gilt nicht für Zahlungsvorgänge, bei denen das Zahlungsinstitut zur Gewährleistung verpflichtet ist, sowie bei Überweisungen des Betrags des Zahlungsvorgangs gemäß Teil 3, Artikel I dieser AGB.
18. **Zahlungsmittel:** ist ein personalisiertes Gerät oder eine Reihe von zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut vereinbarten Verfahren, die zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet werden, insbesondere eine Internetschnittstelle mit einer Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Zahlung Anwendung oder ein weiteres vergleichbares Instrument, das zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen verwendet werden kann. Das Zahlungsinstitut stellt dem Kunden keine technischen Mittel als Zahlungsmittel zur Verfügung, stellt jedoch auf Anfrage Auskunft über die Eignung des jeweiligen Geräts für die Nutzung der Internet-/Mobile-Banking-Dienste des Zahlungsinstituts.

19. **Zahlungsauftrag:** ist eine Anweisung des Zahlers oder Empfängers an den Zahlungsdienstleister, einen Zahlungsvorgang durchzuführen, sofern nichts anderes vereinbart ist:
- **Einmalig:** vom Kunden einmalig ausgeführter Überweisungsauftrag;
 - **Permanenter Zahlungsauftrag:** ein Auftrag für regelmäßige Zahlungen gemäß den Anforderungen des Zahlungsinstituts;
 - **Massenzahlungsauftrag:** Zahlungsauftrag für mehrere Zahlungsvorgänge;
- Alle Zahlungsaufträge im Rahmen der vom Zahlungsinstitut durchgeführten Zahlungsvorgänge werden elektronisch über die Internet-/Mobile-Banking-Anwendungen des Zahlungsinstituts ausgeführt. Eine andere Form von Zahlungsaufträgen ist über den Geltungsbereich dieser AGB hinaus nur möglich, wenn der Kunde und das Zahlungsinstitut dies ausdrücklich vereinbaren.
20. **Zahlungsvorgänge:** sind alle Zahlungsvorgänge und -tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung eines Zahlungskontos.
21. **Zahlungskonto:** ist ein Girokonto oder sonstiges Konto, das bei einem Zahlungsdienstleister auf den Namen und Nachnamen geführt wird, wenn es sich um eine natürliche Person, den Firmennamen oder den Namen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eines oder mehrerer Nutzer von Zahlungsdiensten, das der Durchführung von Zahlungsvorgängen und der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen dienen. Über das Zahlungskonto ist es möglich, alle Zahlungsvorgänge durchzuführen, die das Zahlungsinstitut für seine Kunden im Rahmen von Zahlungsdiensten bereitstellt.
22. **Erlaubnis:** ist eine Erlaubnis gemäß § 64 Abs. 1 des Gesetzes, erteilt von der NBS unter der Registrierungsnummer: 100-000-265-126. Diese Autorisierung berechtigt das Zahlungsinstitut zur Erbringung der folgenden Zahlungsdienste:
- §2 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes: Durchführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich der Überweisung von Geldern von einem Zahlungskonto oder auf ein bei einem Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto
 1. Zahlung,
 2. mittels Zahlungskarte oder einem anderen Zahlungsmittel,
 3. Lastschrift,
 - Teil §2 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes: Ausgabe eines Zahlungsmittels
23. **Politisch exponierte Person (auch „PEP“):** ist eine Person im Sinne des § 6 GwG, d. h. eine natürliche Person, die mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut ist oder betraut wurde, worunter Folgendes zu verstehen ist: a) Leiter Staatsminister, Premierminister, stellvertretender Premierminister, Minister, Leiter eines zentralen Organs der Staatsverwaltung, Staatssekretär oder ein ähnlicher Vertreter des Ministers, b) Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft, c) ein Richter des Obersten Gerichtshofs, ein Richter von dem Verfassungsgericht oder andere übergeordnete richterliche Organe, gegen deren Entscheidung, außer in besonderen Fällen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, d) ein Mitglied des Rechnungshofs oder des Vorstands der Zentralbank, e) ein Botschafter, Geschäftsträger oder h) eine Person in einer anderen ähnlichen Funktion, die in den Institutionen der Europäischen Union oder in internationalen Organisationen ausgeübt wird, oder i) ein Mitglied des Satzungsorgans einer politischen Partei oder politischen Bewegung. Als politisch exponierte Person im Sinne dieser Definition gilt auch eine natürliche Person, die der Ehemann, die Ehefrau oder eine dem Ehemann oder der Ehefrau der Person im vorstehenden Satz ähnliche Person ist, das Kind, der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter, der im vorigen Satz genannten Person oder eine Person, die einen ähnlichen Status wie der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter der im vorigen Satz genannten Person oder deren Eltern hat. Als politisch exponierte Person gilt auch eine natürliche Person, die bekanntermaßen der Endnutzer der Vorteile desselben Kunden ist oder die auf andere Weise denselben Kunden kontrolliert wie die im ersten Satz dieser Definition genannte Person oder die mit der im ersten Satz dieser Definition genannten Person wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder das Unternehmen, das zu Gunsten der im ersten Satz dieser Definition genannten Person gegründet wurde.

24. **Anbieter von Zahlungsdiensten** ist ein Zahlungsinstitut, ein ausländisches Zahlungsinstitut oder eine Zweigstelle eines ausländischen Zahlungsinstituts, eine Bank, eine ausländische Bank, eine Zweigstelle einer ausländischen Bank, die auch die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Abwicklung übernimmt die in der Bankerlaubnis aufgeführt sind, ein Postunternehmen, ein elektronisches Geldinstitut, ein ausländisches E-Geld-Institut oder eine Zweigstelle eines ausländischen E-Geld-Instituts und andere in § 2 Abs. 3 des Gesetzes aufgeführte Unternehmen.
25. **Werktag**: ist der Tag, an dem das Zahlungsinstitut und andere Zahlungsdienstleister ihre Tätigkeit ausüben, in der Regel Montag bis Freitag. Ein Werktag ist kein arbeitsfreier Tag (Wochenenden, nationale und andere Feiertage und Tage, die in der Slowakischen Republik offiziell als arbeitsfreie Tage erklärt wurden) und auch kein anderer Tag, der vom Zahlungsinstitut als arbeitsfreier Tag erklärt wird, sofern nicht anders angegeben.
26. **AML-Vorschriften**: sind Vorschriften zum Schutz und zur Verhinderung der Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten sowie zum Schutz vor der Finanzierung des Terrorismus, insbesondere Gesetz Nr. 297/2008 Coll zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „AML-Gesetz“ genannt) und alle damit verbundenen Gesetze, einschließlich Durchführungsbestimmungen und -standards, sowie das Programm der eigenen Aktivitäten des Zahlungsinstituts gegen Geldwäscheaktivitäten und Finanzierung von Terrorismus in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich aller Anhänge und zugehörigen internen Dokumente der Geschäftsordnung des Zahlungsinstituts.
27. **Begünstigter**: ist eine Person, die bei der Erbringung der Zahlungsdienstleistung als Empfänger des Geldbetrags des jeweiligen Zahlungsvorgangs identifiziert wird oder eine Person, die aufgrund der vorherigen Zustimmung des Zahlers den Betrag des Zahlungsvorgangs, der dem Zahlungsinstitut vorliegt, vom Zahlungskonto des Zahler abbucht.
28. **Als Fernkommunikationsmittel** im Sinne dieses Gesetzes gelten Methoden, die zum Abschluss des Vertrages ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Zahlungsdienstleisters und des Zahlungsdienstnutzers genutzt werden können.
29. **Beschwerdeverfahren** ist eine Zusammenfassung der Rechte und Pflichten, die das Verfahren des Kunden bei der Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten durch das Zahlungsinstitut regelt.
30. **Gebührenordnung** ist eine Übersicht über die Gebühren für Aktionen und Zahlungsvorgänge, die dem Kunden vom Zahlungsinstitut zur Verfügung gestellt werden. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser AGB und der Kundenvereinbarung. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, die Gebührenordnung jederzeit zu ändern und zu aktualisieren. Änderungen der Gebührenordnung sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Gebührenordnung in den Geschäftsräumen und auf der Website des Zahlungsinstituts gültig und wirksam, mit einer Benachrichtigung ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Gebührenordnung oder durch Zusendung einer aktualisierten Fassung der Gebührenordnung an den Auftraggeber weiterzuleiten, sofern das Gesetz oder diese AGB nichts anderes vorsehen.
31. **Zahlung**: bezeichnet einen Zahlungsdienst, bei dem der Betrag des Zahlungsvorgangs aufgrund der Anweisung des Zahlers vom Zahlungskonto des Zahlers abgebucht und über den Zahlungsdienstleister dem Zahlungskonto des Empfängers gutgeschrieben wird. Unter Zahlung versteht man auch eine dauerhafte Zahlungsanweisung.
32. **Website/Hauptsitz** ist die Website www.ultimapayments.com, die die offizielle Website des Zahlungsinstituts ist, über die oder deren Unterseite/Domain, E-Mail-Adressen und Anwendungen (z. B. Internet Banking/Mobile Banking) die Kommunikation zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden erfolgt.
33. **Gesetz** ist die vorliegende Fassung des Gesetzes mit Nr. 492/2009 Coll. über Zahlungsdienste und weitere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, die diesen Bereich regeln.
34. **Vertrag**: ist ein verbindliches Rechtsverhältnis zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden, dessen Gegenstand die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch das Zahlungsinstitut ist und das auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen Handlung des Kunden entsteht, das in schriftlicher oder elektronischer Form ausgeführt wird, zur Erbringung eines Zahlungsdienstes oder zur Eröffnung eines Zahlungskontos. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Gebührenordnung oder die Geschäftsbedingungen gelten für das jeweilige Produkt/die Zahlungsdienstleistung, für die sich der Kunde entschieden hat, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Vertrag entspricht den Bedingungen des Rahmenvertrages gemäß §31 Abs. 5 des Gesetzes.

35. PCI DSS: sind internationale Sicherheitsstandards (Payment Card Industry Data Security Standard) in der jeweils gültigen Fassung, deren Ziel es ist, den Verlust sensibler Daten über Zahlungskarteninhaber zu verhindern.
36. **Kartenverband:** ist zum Beispiel Mastercard, Visa oder ein anderer Verband oder eine andere Organisation im Rahmen dieser Vereinbarung (zum Beispiel Discover Global Network und UnionPay), einschließlich ihrer Mutter-, Tochter-, oder Nachfolgeunternehmen.
37. **Regeln der Kartenvereinigung:** ist eine Zusammenfassung der Vorschriften und Regeln von Mastercard, Visa und anderen Kartenvereinigungen oder Organisationen, für die diese Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gilt
38. **Zahlungsterminal:** technische Ausrüstung des Zahlungsinstituts zur Annahme von Karten und zur Durchführung des Zahlungsvorgangs:
 - a) POS-Terminal – ein elektronisches Gerät zur Erfassung von Daten von einem Magnetstreifen, Kartenchip oder kontaktlos.
 - b) sonstige technische Einrichtungen, die dem Kunden des Zahlungsinstituts oder des Lieferanten übergeben oder zur Verfügung gestellt werden und die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kartenakzeptanz dienen.

2. BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

I. Vertragsschluss, Eröffnung eines Zahlungskontos

1. Das Zahlungsinstitut erbringt Zahlungsdienstleistungen und ermöglicht die Ausführung von Zahlungsaufträgen durch den Kunden auf der Grundlage des Vertrags mit dem Kunden. Der Vertrag umfasst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Gebührenordnung oder andere Dokumente, mit deren Wortlaut der Kunde einverstanden ist und die somit Vertragsbestandteil werden.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle von ihm bei Vertragsschluss gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß, vollständig, genau und verständlich anzugeben, andernfalls ist das Zahlungsinstitut berechtigt, den Vertragsentwurf nicht anzunehmen oder den Vertrag für ungültig zu erklären. Mit Zustimmung des Zahlungsinstituts kann der Vertrag nach Vervollständigung der einzelnen Daten nachträglich validiert werden.
3. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut kann schriftlich oder elektronisch über die Website des Zahlungsinstituts mittels Fernkommunikation oder auf eine andere ähnliche Weise geschlossen werden, anhand derer es möglich ist, die positive Willensäußerung des Kunden eindeutig mit den Vertragsbedingungen des Zahlungsinstituts zu identifizieren. Das verbindliche Verhältnis kommt dadurch zustande, dass der Kunde die entsprechenden Rechtsakte unterzeichnet/bestätigt oder den elektronischen Vertragsentwurf akzeptiert, der vom Kunden wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt und vom Zahlungsinstitut bestätigt wurde. Der Kunde wird vom Zahlungsinstitut unverzüglich über die Annahme des Angebots des Kunden und die Wirksamkeit des elektronisch oder auf ähnliche Weise geschlossenen Vertrags informiert, nachdem alle für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlichen Bedingungen erfüllt sind (z. B. eine Bestätigungs-E-Mail). Das Zahlungsinstitut wird dem Kunden nach Inkrafttreten des Vertrags stets alle notwendigen Informationen über den Vertrag, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Verfügung stellen.
4. Mit dem Datum des Inkrafttretens und der Wirksamkeit des Vertrags werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Geschäftsbedingungen in Bezug auf den Zahlungsdienst, dessen Nutzung der Kunde zugestimmt hat, für alle Vertragsparteien verbindlich. Die einzelnen Teile des Vertragsverhältnisses gelten je nach Art bis zur vollständigen Regelung der Rechte und Pflichten zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden.
5. Das Zahlungsinstitut richtet für den Kunden im Rahmen der Begründung des Schuldverhältnisses ein Zahlungskonto ein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Das Zahlungsinstitut führt das Zahlungskonto während der gesamten Laufzeit des Vertrags, es sei denn, der Kunde bekundet sein Interesse an der Kündigung. Der Kunde erhält vollen Zugriff auf die einzelnen Funktionen des Zahlungskontos, nachdem er die Bedingungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Vertragsverhältnisses (nach der erfolgreichen Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden) und dem rechtsgültigen Anforderungen für den Abschluss des Vertrags erfüllt hat. Zur Erfüllung der mit der Begründung eines Schuldverhältnisses verbundenen Bedingungen ist das Zahlungsinstitut

berechtigt, die Ausführung einer Verifizierungszahlung zugunsten des Zahlungskontos des Kunden oder die Erfüllung einer anderen Bedingung zu verlangen. Der Kunde stimmt zu, dass die Funktionalität des Zahlungskontos bis zur Erfüllung aller erforderlichen Bedingungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung eines Vertragsverhältnisses bis zur Erfüllung der vom Zahlungsinstitut festgelegten Bedingungen und dem Inkrafttreten des Vertrags eingeschränkt werden kann.

6. Jedem Zahlungskonto wird eine eigene Nummer zugewiesen, die automatisch generiert wird und innerhalb des Zahlungsinstituts und seines Zahlungskontosystems eindeutig ist. In besonderen Fällen ist das Zahlungsinstitut berechtigt, die Zahlungskontonummern aufgrund von Änderungen im Bankinformationssystem zu ändern, ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über eine solche Änderung zu informieren. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Funktionalität des Zahlungskontos über Internet Banking oder Mobile Banking mehrere Zahlungskonten/Unterkonten einzurichten.
7. Der Kunde hat das Recht, über das von ihm gewählte Zahlungsmittel auf das Zahlungskonto zuzugreifen. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, eine Authentifizierung des Zahlungsmittels zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, über das Internet/Mobile Banking auf Informationen zum Zahlungskonto zuzugreifen. Auszüge und sonstige Auskünfte über das Zahlungskonto erteilt das Zahlungsinstitut nicht in schriftlicher Form, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes oder das Gesetz sieht nichts anderes vor, im Einzelfall können für einzelne Auskünfte Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung anfallen.
8. Der Kunde ist berechtigt, über das Zahlungskonto und die darauf befindlichen Gelder gemäß den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zugehörigen Dokumenten festgelegten Bedingungen vollständig zu verfügen. Der Kunde ist berechtigt, nach Autorisierung des Zahlungsvorgangs die einzelnen Funktionalitäten des Zahlungskontos, insbesondere die Ausführung von Zahlungsaufträgen, auszuführen. Um eine höhere Sicherheit bei der Ausführung von Überweisungsaufträgen zu gewährleisten, kann die Autorisierungsmethode auf der Grundlage der Mitteilung des Zahlungsinstituts ergänzt oder angepasst werden, oder der Kunde ist berechtigt, innerhalb der entsprechenden Funktionalität seinen eigenen Sicherheitscode zu wählen.
9. Der Kunde ist berechtigt, aufgrund einer Vollmacht oder einer besonderen Vollmacht eine andere Person mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen des Zahlungskontos zu beauftragen. Der Kunde ist berechtigt, mehrere Personen als Zahlungskontoinhaber anzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Errichtung einer Verwaltungsvollmacht gegenüber der betreffenden natürlichen Person diese unabhängig von sich daraus ergebenden Handlungsbeschränkungen als Verwalter über das Konto und sämtliche Guthaben auf dem Zahlungskonto handelt und darüber verfügt die entsprechenden Register (z. B. Pflicht zu gemeinsamen Vorgängen im Handelsregister, Beschränkung der Anzahl an Transaktionen etc.). Nur diese Personen können eine Verwaltungsbefugnis für das Zahlungskonto einer juristischen Person erteilen oder aufheben, wenn die juristische Person gemäß einem Handelsregisterauszug oder anderen ähnlichen Aufzeichnungen die gemeinsame Handlung mehrerer Personen begründet hat.
10. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, den Mindestsaldo auf dem Zahlungskonto sowie den Mindestwert der Überweisung für eine bestimmte Zahlungsart festzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mindestbetrag der Überweisung sowie den Mindestsaldo auf dem Zahlungskonto einzuhalten, andernfalls führt das Zahlungsinstitut keine Zahlungen durch. Eine Reduzierung des für den jeweiligen Zahlungsvorgang festgelegten Mindestbetrags oder eine Unterschreitung des Mindestguthabens auf dem Zahlungskonto kann nur mit vorheriger Zustimmung des Zahlungsinstituts erfolgen.
11. Der Kunde und das Zahlungsinstitut haben vereinbart, dass die Gelder auf den Zahlungskonten beim Zahlungsinstitut nicht verzinst werden.
12. Für einzelne Handlungen im Zusammenhang mit der Führung eines Zahlungskontos können Gebühren anfallen, sofern eine solche Handlung im Zusammenhang mit der Führung eines Zahlungskontos in der aktuellen Gebührenordnung des Zahlungsinstituts unter Angabe des jeweiligen Gebührensatzes aufgeführt ist und der Kunde diese vorher zur Kenntnis nimmt. Der Kunde verpflichtet sich, Gebühren für Vorgänge zu zahlen, die vom Zahlungsinstitut im Rahmen des Zahlungssystems gemäß der am Tag des betreffenden Vorgangs gültigen Gebührenordnung erhoben werden. Einzelne Informationsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, den AGB oder dem Zahlungskonto sind, sofern die Bestimmungen dieser AGB oder des Gesetzes dies vorsehen, von der Gebühr befreit.

13. Während der Gültigkeit des Vertrags ist jeder Kunde berechtigt, vom Zahlungsinstitut eine Änderung des Vertrags, eine Änderung der Einstellungen des Zahlungskontos usw. über das entsprechende Zahlungsmittel im Internet/Mobile Banking zu verlangen. Der Vertragsgegenstand kann jederzeit ergänzt werden, wenn der Kunde dies in der für eine bestimmte Vertragsart/Zahlungsdienstleistung festgelegten Weise wünscht. Eine Einschränkung des Vertragsumfangs ist nur innerhalb der für eine bestimmte Zahlungsdienstleistung festgelegten Kündigungsfristen möglich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

II. Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung des Zahlungskontos

1. Der Vertrag kann für einen bestimmten Zeitraum (bzw. als „Verpflichtung“ gekennzeichnet) oder für ein bestimmtes Geschäft/eine bestimmte Anzahl von Zahlungsvorgängen geschlossen werden, sofern dies im Vertrag ausdrücklich festgelegt ist. Sofern im Vertrag weder die Gültigkeitsdauer noch das konkrete Geschäft/die Anzahl der Zahlungsvorgänge, für die er abgeschlossen wird, angegeben sind, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden wird aufgrund folgender Tatsachen gekündigt:
 - a) im Einvernehmen der Vertragsparteien,
 - b) mit Ablauf des auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrages,
 - c) rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsbedingungen des für eine bestimmte Zahlungstransaktion Aktivität geschlossenen Vertrages,
 - d) durch vertragsgemäße Kündigung einer der Vertragsparteien,
 - e) durch Rücktritt vom Vertrag aus rechtlichen Gründen,
 - f) der Untergang des Zahlungsinstituts oder des Kunden einer juristischen Person ohne Rechtsnachfolger oder der Tod einer natürlichen Person.
3. Der für einen bestimmten Zeitraum geschlossene Vertrag kann auf Grundlage einer Willenserklärung des Kunden verlängert werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfolgt, und zwar in der Regel in der Art und Weise, wie er geschlossen wurde. Ist für die Verlängerung der Gültigkeit des für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Vertrages die Zahlung einer bestimmten Gebühr für die nächste Vertragslaufzeit erforderlich, verlängert sich der Vertrag durch Zahlung der entsprechenden Gebühr durch den Kunden spätestens am Datum des Ablaufs des Vertrags.
4. Der Vertrag wird mit dem Datum seines Abschlusses zwischen den Vertragsparteien wirksam und tritt mit der Erfüllung aller Bedingungen im Zusammenhang mit der Entstehung eines Schuldverhältnisses zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden und seiner entsprechenden Bestätigung durch das Zahlungsinstitut in Kraft mit Teil 2, Artikel I, Absatz 3 dieser AGB.
5. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit Wirkung ab dem Tag der Lieferung an den Kunden zu kündigen, wenn:
 - a) der Kunde hat den Vertrag verletzt oder hat gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Geschäftsbedingungen verstoßen und der Kunde hat die Situation nicht innerhalb der vom Zahlungsinstitut gesetzten Frist bereinigt; sofern eine solche Frist nicht ausdrücklich für die Verletzung einer bestimmten Vertragspflicht des Auftraggebers vorgesehen ist, gilt eine Korrekturfrist von 15 Tagen;
 - b) der Kunde wiederholt oder grob gegen die Vertragsbedingungen verstößt;
 - c) innerhalb eines Jahres hat es auf dem Zahlungskonto des Kunden keine Bewegungen oder Zahlungsvorgänge gegeben;
 - d) es besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, die guten Sitten oder die Grundsätze eines fairen Geschäftsverkehrs verstoßen hat oder einen ungewöhnlichen Geschäftsvorgang durchgeführt hat, der auf Handlungen hindeutet, die auf die Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten oder die Finanzierung von Straftaten abzielen Terrorismus oder andere Straftaten oder so festgelegte AML-Vorschriften oder es sind erhebliche Änderungen in den Umständen des Kunden eingetreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsbedingungen nicht gewährleisten.

6. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit dem Zahlungsinstitut mit Wirkung ab dem Datum der Lieferung an das Zahlungsinstitut schriftlich zu kündigen, wenn:
 - a) das Zahlungsinstitut verstößt wiederholt und/oder grob gegen die Vereinbarung;
 - b) der Kunde stimmt der Änderung des Vertrages, dieser AGB oder Geschäftsbedingungen für das betreffende Produkt nicht zu;
 - c) das Zahlungsinstitut Zahlungsdienste unter Verstoß gegen das Gesetz erbringt.
7. Sofern zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde und die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, sind der Kunde und das Zahlungsinstitut berechtigt, den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag jederzeit und in der Regel ohne Angabe von Gründen einseitig zu kündigen durch Ausfüllen und Bestätigen des entsprechenden Formulars im Internet-Banking-Antrag (Kündigung/Stornierung des Kontos) oder durch schriftliche Mitteilung an die eingetragene Adresse des Zahlungsinstituts. Die Kündigungsfrist beträgt 45 Tage ohne Angabe von Gründen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei. Als Zustellung der Mitteilung gilt auch die Erfassung im Internet-Banking.
8. Als grober Vertragsverstoß im Sinne des Vertrages gilt ein Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen, der geeignet ist, der Gegenpartei im Einzelfall einen Schaden in Höhe von mindestens 5.000 € zuzufügen, wenn der Vertrag dies vorsieht.
9. Der Kunde hat das Recht, das Zahlungskonto gemäß diesen AGB zu kündigen, wenn er alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Zahlungsinstitut erfüllt hat. Ein Antrag auf Löschung des Zahlungskontos gilt als Kündigung des Vertrags gemäß Absatz 7 dieses Artikels der AGB für den Fall, dass der Kunde kein anderes Zahlungskonto mehr bei dem Zahlungsinstitut hat.
10. Der Verbraucherkunde hat das Recht, vom mittels Fernkommunikation geschlossenen Vertrag zurückzutreten, indem er das entsprechende Widerrufsformular ausfüllt, das auf der Website des Zahlungsinstituts hier verfügbar ist, oder indem er einen schriftlichen Widerruf sendet. Der Verbraucherkunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags zurückzutreten. Für den Fall, dass der Kunde entgeltliche Leistungen in Anspruch genommen hat, hat der Kunde diese Entgelte für die bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs tatsächlich für den Kunden erbrachten Leistungen zu zahlen; der Aufwand darf nicht in einem Missverhältnis zum Umfang der erbrachten Leistung stehen.
11. Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmt der Kunde oder sein Rechtsnachfolger, wohin die Guthaben auf den Zahlungskonten des Kunden zu überweisen sind. Sofern der Kunde nicht angibt, wie über den Restbetrag zu verfügen ist, wird das Zahlungsinstitut bei Beendigung des gegenseitigen Schuldverhältnisses den Restbetrag bis zur Verjährung des Zahlungsanspruchs verbuchen und nicht verzinsen. Das Zahlungsinstitut zahlt den Saldo des Kunden auf dem Zahlungskonto nur dann aus, wenn die Gesamtkosten für die Auszahlung dieses Saldos den Saldo selbst nicht übersteigen.
12. Im Falle des Todes des Kunden sperrt das Zahlungsinstitut das Zahlungskonto und verfügt über die Gelder gemäß der endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde im Nachlassverfahren. Mit dem Tod des Kunden erlöschen sämtliche Verfügungsbefugnisse über das Zahlungskonto gegenüber allen Personen, denen sie eingeräumt wurden.

III. Sperren eines Zahlungskontos

1. Das Zahlungsinstitut sperrt die Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Kunden im Falle der Vollstreckung einer Entscheidung oder der Vollstreckung durch Pfändung einer Forderung aus dem Zahlungskonto beim Zahlungsinstitut, die durch ein Gericht, einen Gerichtsvollzieher, eine Steuerbehörde oder eine andere autorisierte Stelle angeordnet wird oder wenn das Zahlungsinstitut aufgrund einer geltenden gesetzlichen Regelung, AML-Vorschriften, einer vollstreckbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde dazu verpflichtet ist. Der Umgang mit Geldern, die über den Sperrbetrag hinausgehen, ist nicht eingeschränkt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Zahlungsinstitut rechtzeitig darüber zu informieren, dass die Mittel auf seinem Konto gesperrt sind, beziehungsweise nicht zur Zahlungs-Ausführung oder Umsetzung herangezogen werden dürfen und

- diese Tatsachen mit entsprechenden Unterlagen auch aktiv zu belegen. Andernfalls ist das Zahlungsinstitut nicht berechtigt, das Zahlungskonto zu entsperren und haftet nicht für etwaige entstandene Schäden.
3. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, die Verfügung über Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Kunden für die erforderliche Zeit und im erforderlichen Umfang zu sperren, wenn (i) dem Zahlungsinstitut bekannt wird, dass die Geldbeträge auf dem Konto für die Begehung einer Straftat bestimmt sind, die Geldbeträge aus einer kriminellen Aktivität oder aus der Teilnahme an einer kriminellen Aktivität stammen oder der Kunde eine Handlung begangen hat, die eine Sperrung gemäß den AML-Vorschriften rechtfertigt, oder (ii) die Handlungen des Kunden nicht im Einklang mit allgemein geltendem Recht stehen oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder dem Kunden oder dem Zahlungsinstitut einen unmittelbaren Schaden zuzufügen drohen, (iii) aus Sicherheitsgründen, wenn der Verdacht besteht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang durchgeführt wurde, (iv) wenn der Kunde in Verzug gerät Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, (v) die Insolvenzerklärung über das Vermögen des Kunden, der Beginn der Umstrukturierung des Kunden, die Aufhebung des Insolvenzantrags wegen unzureichender Mittel zur Zahlung der Vergütung des Insolvenzverwalters, der Eintritt des Kunden in die Liquidation, oder (vi) eine unangemessene Erhöhung des Risikos der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit des Kunden gemäß den AML-Vorschriften.
 4. Das Zahlungsinstitut behält sich das Recht vor, das Zahlungsmittel oder den Zugriff auf die entsprechende durch das Zahlungsmittel autorisierte Anwendung zu sperren:
 - a) aus Gründen der Sicherheit des Zahlungsmittels; oder
 - b) aus Gründen des Verdachts einer unbefugten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsmittels,
 - c) Bei vermuteter oder tatsächlicher missbräuchlicher Nutzung des Internet-Bankings oder Mobile-Banking-Interfaces oder Missbrauchs des Internet-Bankings oder Mobile-Banking-Interfaces.

3. NUTZUNG VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungsdienstleistungen werden über das Zahlungskonto des Kunden in bargeldloser Form elektronisch über die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Anwendung gemäß der Vereinbarung erbracht, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Zahlungsvorgänge werden auf der Grundlage von Zahlungsaufträgen der Kunden ausgeführt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass auf jedem seiner Zahlungskonten ausreichende Mittel vorhanden sind, die für die Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge erforderlich sind.
3. Zahlungen werden den Zahlungskonten uneingeschränkt gutgeschrieben, wenn ein Antrag auf Abwicklung des betreffenden Zahlungsvorgangs gemäß den Regeln des jeweiligen Zahlungssystems und den Regeln des/der jeweiligen Zahlungsdienstleister(s) gestellt wird. Informationen zu den Bedingungen für die Ausführung bestimmter Zahlungsvorgänge in Bezug auf andere Zahlungsdienstleister als das Zahlungsinstitut, einschließlich Partner-Zahlungsdienstleistern, finden Sie auf der Website des Zahlungsinstituts.
4. Zahlungsvorgänge werden an dem Tag ausgeführt, an dem sie zur Abwicklung beim Zahlungsinstitut eingehen, sofern sie vor dem Ende des betreffenden Geschäftstages eingehen, sofern nichts anderes angegeben ist. Externe Zahlungen, die per Überweisung aufgrund eines Zahlungsauftrags eines Zahlers, der ein Kunde eines anderen Zahlungsdienstleisters als des Zahlungsinstituts ist, geleistet werden, werden dem Zahlungskonto des Kunden laufend gutgeschrieben, spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem sie zur Abrechnung beim Zahlungsinstitut eingegangen sind, wenn die Information über die Geldbewegung zugunsten des Zahlungskontos des Kunden an dem betreffenden Tag eingegangen ist, sonst am nächsten Geschäftstag. Externe Zahlungen, die durch die Überweisung des Kunden erfolgen, werden am Fälligkeitstag des Zahlungsauftrags vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht; Ist dieser Tag kein Geschäftstag, bucht das Zahlungsinstitut den Betrag des Zahlungsauftrags am nächsten Geschäftstag ab, sofern im Zahlungsauftrag kein Fälligkeitsdatum angegeben ist. Das Zahlungsinstitut bucht die Zahlung am selben Werktag wie dem Tag des Eingangs des Zahlungsauftrags oder am nächsten Werktag ab. Bedingte Zahlungstransaktionen werden ausgeführt, indem der entsprechende Betrag des Zahlungsauftrags am Tag der Ausführung der bedingten Zahlungstransaktion zugunsten des Zahlungsempfängers reserviert und am Tag

des Inkrafttretens der Vertrags zwischen dem Zahlungsempfänger als Kunde des Zahlungsinstituts bis zum Ablauf der Fälligkeitsfrist der bedingten Zahlungstransaktion gutgeschrieben wird; nach Ablauf der Fälligkeitsfrist der bedingten Zahlungstransaktion kann keine solche Zahlung mehr erfolgen und der Zahlungsbetrag wird dem Konto des Zahlers wieder gutgeschrieben.

5. Der Kunde ist für alle Einzelheiten jedes einzelnen Zahlungsauftrags sowie für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit verantwortlich. Das Zahlungsinstitut hat das Recht, die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu verweigern, wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eines solchen Auftrags gegen den Vertrag, allgemein geltendes Recht, insbesondere AML-Vorschriften und/oder die guten Sitten, verstößt oder wenn der Zahlungsauftrag unklar, unvollständig, falsch oder unbestimmt ist. Das Zahlungsinstitut wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.
6. Wenn der Zahlungsauftrag Informationen oder Anweisungen enthält, aufgrund derer der Zahlungsvorgang nicht ausgeführt werden kann oder die vom Kunden angeforderten Anweisungen nicht eingehalten werden können oder aus anderen Gründen die Zahlung nicht abgewickelt werden kann, schreibt das Zahlungsinstitut die Zahlung dem Zahlungskonto des Kunden wieder gut oder fordert den Kunden auf, neue Anweisungen zu erteilen oder sie zu vervollständigen. Wenn die Zahlungsanweisung des Kunden falsche Informationen (Bankverbindung oder andere) enthält, die dazu führen, dass der überwiesene Betrag vom anderen Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zurückerstattet wird, schreibt das Zahlungsinstitut den Betrag nach Abzug der entsprechenden Gebühren gemäß der Gebührenordnung dem Zahlungskonto des Kunden wieder gut.
7. Zur Verfügung über das Konto ist nur der Inhaber des Zahlungskontos berechtigt. Eine andere Person als der Zahlungskontoinhaber (nachfolgend auch „Bevollmächtigte“ genannt) darf das Zahlungskonto nur auf der Grundlage einer vom Zahlungskontoinhaber erteilten Vollmacht führen, in der die konkrete Handlungsbefugnis der berechtigten Person angegeben ist, und auf dem seine/ihre Unterschrift beglaubigt ist, oder auf der Grundlage der Erteilung einer dispositiven Genehmigung zur Verwaltung von Geldern auf dem Zahlungskonto (im Rahmen der entsprechenden einstellbaren Parameter), in Übereinstimmung mit der entsprechenden Funktionalität der entsprechenden Internet-Banking-Schnittstelle, nach der Autorisierung einer solchen Weisung des Zahlungskontoinhabers. Die autorisierte Person muss sich vor der Nutzung des Zahlungskontos des Kunden authentifizieren und der Vereinbarung als autorisierte Person beitreten.
8. Der Zeitpunkt der Annahme einer Zahlungsanweisung bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem das Zahlungsinstitut eine direkt vom Zahler, indirekt vom Zahlungsempfänger oder über den Zahlungsempfänger oder über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelte Zahlungsanweisung akzeptiert hat. Fällt der Zeitpunkt der Annahme nicht auf einen Werktag, gilt der Zahlungsauftrag am folgenden Werktag als angenommen. Der Zahlungsdienstleister kann vor Ablauf eines Geschäftstages einen Zeitpunkt festlegen, nach dessen Ablauf ein eingegangener Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen gilt. Die Abbuchung des Betrags vom Zahlungskonto des Zahlers darf erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags erfolgen.

II. Arten von Zahlungsdiensten und deren Umsetzung

1. Der Kunde ist berechtigt, jede Zahlungstransaktion nur nach Authentifizierung innerhalb der Internet-Banking-Webschnittstelle oder der mobilen Mobile-Banking-Schnittstelle durchzuführen.
2. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der vom Zahlungsinstitut bereitgestellten Zahlungsdienste folgende Zahlungsvorgänge durchzuführen:
 - a) Geldeingang aufgrund eines Zahlungsauftrags bei einem anderen Zahlungsdienstleister,
 - b) Zahlungsvorgänge über die Internet-Banking-Webschnittstelle („**Web-Zahlungen**“),
 - c) Zahlungsvorgänge über die Mobile-Banking-Schnittstelle mit einem Zahlungsinstrument („**Mobile Payments**“)
3. Zahlungstransaktionen müssen vor der Ausführung vom Kunden oder einer autorisierten Person autorisiert werden. Eine webbasierte Zahlungstransaktion kann durch einen Autorisierungscode autorisiert werden, eine mobile Zahlung kann durch eine persönliche Kennung über ein vom Kunden authentifiziertes Zahlungsinstrument autorisiert werden.

4. Web-Zahlungen gemäß dem vorstehenden Absatz 2 b) dieses Artikels der AGB können als interne Zahlungen, d. h. zwischen den beim Zahlungsinstitut geführten Zahlungskonten des Kunden, oder als externe Zahlungen, d. h. als Zahlungsvorgänge zwischen dem Zahlungskonto des Kunden und einem bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Konto, ausgeführt werden. Mobile Zahlungen können als interne Zahlungen durch einen Zahlungsauftrag erfolgen, der die Kundenkennung des Kunden oder eine Kennung enthält, die während der Laufzeit des jeweiligen bedingten Zahlungsvorgangs mit der Kundenkennung des Kunden gepaart wird, oder durch Generierung einer Zahlungskennung. Der Erhalt von Geldbeträgen aufgrund eines Zahlungsauftrags bei einem anderen Zahlungsdienstleister gemäß vorstehendem Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels der AGB stellt einen externen Zahlungsvorgang dar.
5. Die Ausführung und Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist erst möglich, nachdem alle Pflichtdaten und Details des jeweiligen Zahlungsauftrags in der Internet-Banking- bzw. Mobile-Banking-Schnittstelle eingegeben wurden. Der Kunde ist für die Richtigkeit aller im jeweiligen Zahlungsauftrag angegebenen Daten verantwortlich, insbesondere für die Richtigkeit der Identifikation des Zahlungsempfängers, seines Kundenidentifikators und des eingegebenen Betrags des Zahlungsauftrags oder sonstiger Pflichtdaten der ausgeführten Zahlungsvorgänge.
6. Überweisungsaufträge werden innerhalb der Fristen für die Ausführung der Zahlungsdienstleistung bearbeitet, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeit der erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden vorhanden ist, von dem der Betrag abgebucht werden soll. Der angeforderte Geldbetrag umfasst den Betrag des vom Kunden erteilten Zahlungsauftrags und alle anfallenden Gebühren im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zahlungsauftrag, wie in der Gebührenordnung aufgeführt. Andernfalls wird das Zahlungsinstitut den entsprechenden Zahlungsauftrag nicht ausführen. Das Zahlungsinstitut wird den Kunden anschließend über diesen Umstand informieren.
7. Bei mobilen Zahlungen, die durch Generierung eines Zahlungsidentifikators für die jeweilige Zahlung erfolgen, handelt es sich um eine Einzugsermächtigung, d. h. der Zahlungsauftrag für die Zahlungstransaktion wird von dem Zahlungsempfänger erteilt, der Kunde des Zahlungsinstituts ist und der Zahlungsidentifikator an das Zahlungsinstitut übermittelt, die eine Aufforderung zur Abrechnung basierend auf der Zustimmung des Zahlers enthält und in dem entsprechenden generierten Zahlungsidentifikator abgebildet ist. Das Zahlungsinstitut wickelt die besagte Zahlung ab und schreibt den Betrag der Zahlungstransaktion dem Zahlungskonto des Kunden gegen Vorlage des Zahlungsidentifikators und Überprüfung ihrer Gültigkeit gut.
8. Ein Zahlungsidentifikator ist nicht gültig, wenn er bereits früher auf die von dem Zahlungsinstitut festgelegte Weise mit einem Antrag auf Abrechnung bei dem Zahlungsinstitut im Rahmen eines früheren Zahlungsauftrags des Kunden (Zahlungsempfängers) in Bezug auf den entsprechenden Betrag, der Gegenstand der Abrechnung des eingereichten Zahlungsauftrags ist, eingereicht wurde. In einem solchen Fall schreibt das Zahlungsinstitut den angeforderten Betrag der Zahlungstransaktion dem Zahlungskonto des Kunden gut, der die Zahlungskennung zuerst im Verhältnis zum entsprechenden Betrag der Zahlungstransaktion übermittelt hat. Wenn der Zahlungsidentifikator im eingereichten Zahlungsauftrag auch optionale Parameter (z. B. Sicherheitscode) enthält, wird der Betrag der Zahlungstransaktion dem Zahlungskonto des Kunden, der den Zahlungsidentifikator einreicht, zusammen mit allen richtig eingegeben optionalen Parametern, in erster Linie aber mit einem Abrechnungsantrag an das Zahlungsinstitut, auf die vom Zahlungsinstitut festgelegte Weise gutgeschrieben.
9. Der Zahlungsauftrag kann vom Kunden nach Bestätigung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen widerrufen werden oder wenn dies nicht durch das Gesetz oder diese AGB oder den Vertrag ausgeschlossen ist. Ein Zahlungsauftrag zur Ausführung der betreffenden Zahlungstransaktion kann nur widerrufen werden, wenn die entsprechende Funktionalität der verwendeten Schnittstelle dies zulässt. Eine Web-Zahlung oder eine mobile Zahlung werden zum Zeitpunkt ihrer Autorisierung unwiderruflich, mit Ausnahme einer mobilen Zahlung durch Generierung eines Zahlungsidentifikators, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Zahlungsidentifikators durch den Kunden mit einem Abwicklungsantrag an das Zahlungsinstitut unwiderruflich wird, vorausgesetzt, dass alle Bedingungen des Zahlungsempfängers, der den Zahlungsidentifikator zur Abwicklung einreicht, erfüllt sind.

III. Pflichten des Kunden bei der Nutzung von Zahlungsdiensten

1. Der Zahler haftet gegenüber allen Parteien im Zusammenhang mit einer Zahlung oder einem Zahlungsdienstleistungsvorgang, bei denen eine der folgenden Pflichten verletzt wurde, zu deren Einhaltung sich der Kunde bei der Inanspruchnahme von Zahlungsdiensten jederzeit verpflichtet:
 - a) bei jedem Zahlungsauftrag jederzeit aktuelle, genaue und korrekte Angaben zum Zahlungsempfänger und zum jeweiligen Zahlungsvorgang anzugeben,
 - b) das Zahlungsmittel gemäß den für die Nutzung dieses Zahlungsmittels geltenden Bedingungen zu verwenden, sofern diese Bedingungen in der in diesen AGB dargelegten Weise ausgestellt und dem Kunden mitgeteilt/mitgeteilt wurden,
 - c) das Zahlungsinstitut unverzüglich über Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder unbefugte Nutzung der Zahlungsfunktion zu informieren, einschließlich Missbrauch oder unbefugte Nutzung der Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle über das technische Gerät des Kunden oder über alle zur Authentifizierung verwendeten personalisierten Kundendaten oder Genehmigung,
 - d) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments beziehungsweise des technischen Gerätes zu gewährleisten, über das der Kunde die Internet-/Mobil-Banking-Schnittstelle nutzt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die PIN und andere Sicherheitsmerkmale und -maßnahmen),
 - e) alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der generierten Zahlungskennung in Bezug auf die Person oder das technische Gerät einer anderen Person zu gewährleisten, die vom Kunden nicht als Zahlungsempfänger der mobilen Zahlung vorgesehen ist, einschließlich des Schutzes vor versehentlicher Präsentation/Zur Schaustellung die Zahlungskennung so, dass sie willkürlich oder versehentlich von einer Person gescannt wird, die nicht der Zahlungsempfänger des Zahlungsauftrags sein soll.
2. Der Zahler trägt alle Schäden im Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, wenn diese durch sein betrügerisches Verhalten oder seine vorsätzliche Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus diesen AGB oder dem Gesetz, insbesondere den Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz 2 dieses Artikels 3, verursacht wurden des Teils 3 der AGB oder die Verletzung einer oder mehrerer Pflichten infolge grober Fahrlässigkeit. Der Zahler trägt auch alle Verluste bei Zahlungen, die im Rahmen des mobilen Kleinbetrags Zahlungsvorgangs getätigt werden, also bei Zahlungsvorgängen, die mittels eines Zahlungsmittels durchgeführt werden, die im Einzelfall 30 Euro nicht übersteigen oder für die eine Ausgabenobergrenze von höchstens 150 Euro gilt.
3. Der Zahler trägt den Schaden von bis zu 50 EUR im Zusammenhang mit allen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, die durch die Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder den Missbrauch eines Zahlungsinstruments durch eine unbefugte Person aufgrund der Nachlässigkeit des Zahlers bei der Sicherung personalisierter Sicherheitsmerkmale verursacht werden sofern in diesen AGB oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, einen Missbrauch des technischen Geräts, mit dem er die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt, zu verhindern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch dieses Geräts oder der betreffenden Schnittstelle durch eine andere Person zu verhindern. Der Kunde wird es vermeiden, die technischen Geräte, mit denen er die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt, an Dritte zu verleihen, ohne dass er eine ständige Kontrolle über diese Geräte hat, wenn er die Internet-/Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt. Besteht die Gefahr, dass der Kunde ein solches Gerät bei laufender Internet-/Mobil-Banking-Schnittstelle außer Sichtweite lässt, hat er die Nutzung durch Dritte durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere durch einen Zugang) zu verhindern (Code, Fingerabdruck oder ein anderes Sicherheitsmerkmal). Der Kunde muss sich immer unmittelbar nach Beendigung der Nutzung von der Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Anwendung abmelden und darf seine Geräte, über die er die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt, niemals verleihen oder ungesichert zurück lassen, während er im Internet-Banking oder Mobile-Anwendung angemeldet ist. Der Kunde darf den vom Zahlungsinstitut ihm zur Verfügung gestellten Autorisierungscode, den er erhalten hat, keiner dritten Person mitteilen. Vorbehaltlich der technischen Weiterentwicklung der Sicherheitsmerkmale technischer Geräte sichert der Kunde die Funktionen seines technischen Geräts, über das er die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt, gegen die Möglichkeit einer automatischen

Verbindung durch Dritte oder sonstigen Missbrauch ab. Beim Mobile Banking und bei der Autorisierung mittels persönlicher Kennung verpflichtet sich der Kunde, diese persönliche Kennung niemandem preiszugeben und vor anderen Personen geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Informationen (insbesondere vom Zahlungsinstitut) über neue Bedrohungen, Viren oder andere schädliche Anwendungen zu überwachen und gemäß den Empfehlungen des Zahlungsinstituts den Schutz der technischen Ausrüstung sicherzustellen, über die er Internet-Banking- oder die Mobile-Banking-Schnittstelle nutzt.

5. Der Kunde verpflichtet sich, einen Zahlungsauftrag für die Überweisung nicht auszuführen,
- a) wenn der Zahlungsempfänger der Gelder eine Person ist, die nach dem Recht des betreffenden Staates internationalen Sanktionen unterliegt; oder
 - b) wenn sich die Übertragung auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, die nach dem Recht des betreffenden Staates internationalen Sanktionen unterliegen; oder
 - c) wenn die Durchführung der Übertragung anderweitig gegen das Recht des betreffenden Staates verstößt.

Das Zahlungsinstitut teilt hiermit mit, und der Kunde erkennt an, dass für den Fall, dass ein Überweisungsauftrag unter Verstoß gegen die im vorstehenden Absatz (3) festgelegte Verpflichtung erteilt wird, oder für den Fall, dass er keine vollständige und rechtzeitige Mitwirkung leistet wenn das Zahlungsinstitut bei der Überprüfung des Sachverhalts gemäß Absatz 3 dieses Artikels den Sachverhalt prüft, kann das Zahlungsinstitut, die Bank des Zahlungsempfängers oder ein anderer Zahlungsdienstleister die Überweisung verweigern und rückgängig machen, die Überweisung aussetzen oder dauerhaft sperren, ohne dass der Betrag der Überweisung darunter leidet dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder auf das Konto des Zahlers zurückgebucht werden.

IV. Verantwortung für den Zahlungsverkehr

1. Erteilt der Zahler einen Zahlungsauftrag direkt an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, ist dieser gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, innerhalb der in Artikel I Absatz 4 dritter Absatz 3 dieser AGB genannten Frist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, so haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs. Dies gilt wenn:
- a) der Zahlungsdienstleister des Zahlers für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich ist. Er hat dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht ausgeführten Zahlungsvorgangs oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und nach Möglichkeit sicherzustellen, dass der Saldo auf dem Zahlungskonto, der dem Zustand entspricht, als ob der fehlerhafte Zahlungsvorgang überhaupt nicht ausgeführt worden wäre, mit einem Gutschriftsdatum, das spätestens der Geschäftstag sein darf, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs von dem Zahlungskonto des Zahlers abgebucht wurde,
 - b) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, hat dem Zahlungsempfänger unverzüglich die Verfügung über den Betrag des Zahlungsvorgangs zu ermöglichen und ihm, soweit möglich, den Betrag des Zahlungsvorgangs gutzuschreiben auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers, wobei das Datum der Gutschrift spätestens der Geschäftstag sein darf, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers hätte gutgeschrieben werden müssen,
 - c) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der für die Verzögerung bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, stellt auf Verlangen des für den Zahler handelnden Zahlungsdienstleisters des Zahlers sicher, dass der Tag der Gutschrift des Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers vorliegt spätestens an dem Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß und unverzüglich durchgeführt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf Verlangen des Zahlers und ungeachtet seiner Haftung unverzüglich angemessene Anstrengungen, um

den Fortschritt des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu verfolgen und den Zahler über das Ergebnis des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu informieren.

2. Wird ein Zahlungsauftrag von oder über einen Zahlungsempfänger übermittelt, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger dafür verantwortlich, dass er den Zahlungsauftrag innerhalb der in Artikel I(4), dritter (3) dieser AGB genannten Frist ordnungsgemäß an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt; der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt den Zahlungsauftrag unverzüglich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers. Wird ein solcher Zahlungsauftrag verspätet eingereicht, so wird der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers am Tag der Gutschrift gutgeschrieben; dieser ist spätestens jener Geschäftstag, an dem der Zahlungsvorgang dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers hätte gutgeschrieben werden müssen, wenn der Zahlungsauftrag unverzüglich eingereicht worden wäre. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gemäß dem vorstehenden Satz unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des Zahlungsempfängers unverzüglich und unbeschadet der Haftung des Zahlungsempfängers angemessene Anstrengungen zur Nachverfolgung über den Fortgang des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis des Fortgangs des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs informieren. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet dem Zahlungsempfänger nach § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes; Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger ohne unangemessene Verzögerung zur Verfügung steht, nachdem der Betrag dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Tag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird, darf spätestens der Geschäftstag sein, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers hätte gutgeschrieben werden müssen, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.
3. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach den Absätzen 1 und 2 verantwortlich ist, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler; Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist verpflichtet, dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs mit einem Gutschriftsdatum, das spätestens am Geschäftstag der Belastung mit diesem Betrag liegen darf, zu erstatten und einen Saldo auszugleichen das Zahlungskonto, das der Situation entspricht, als ob die fehlerhafte Transaktion überhaupt nicht ausgeführt worden wäre. Die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers entfällt, wenn dieser nachweist, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs aufgrund einer technischen Störung verspätet auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde, wobei der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sicherstellt, dass der Betrag nicht eingehalten wird Die Gutschrift des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers erfolgt mit einem Gutschriftsdatum, das spätestens an dem Geschäftstag liegt, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs bei ordnungsgemäßer Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers hätte gutgeschrieben werden müssen.
4. Die Zahlungsdienstleister tragen alle Entgelte und Zinsen, die gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer wegen der vom Zahlungsdienstleister verursachten nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs geltend gemacht werden. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels der AGB kein Entgelt in Rechnung stellen.
5. Im Falle einer Zahlung nach § 18 des Gesetzes kann in der Rahmenvereinbarung vereinbart werden, dass wenn der Zahlungsdienstleister eine fehlerhafte Ausführung der Zahlung verursacht hat, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Zahlungsempfängers führte, soll der Zahlungsdienstleister eine Berichtigungsbuchung vornehmen. Unter Berichtigungsbuchung versteht man die Berichtigung einer irrtümlich erfolgten Zahlung durch eine Berichtigungslastschrift von oder zu einem Zahlungskonto.
6. Der Kunde hat Anspruch auf eine Berichtigung durch den Zahlungsdienstleistungsanbieter, wenn er das Zahlungsinstitut unverzüglich nach der Entdeckung des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag, an dem der Geldbetrag vom Zahlungskonto abgebucht oder dem Zahlungskonto gutgeschrieben wurde, darüber informiert hat, dass er einen

- nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang entdeckt hat, aufgrund dessen der Kunde Anspruch auf eine Berichtigung hat.
7. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich und spätestens bis zum Ende des nächsten Arbeitstages, nachdem der Zahler den nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt oder darüber informiert wurde, und soweit möglich, einen Saldo auf dem Zahlungskonto herzustellen, als ob der nicht autorisierte Zahlungsvorgang überhaupt nicht stattgefunden hätte, unter anderem durch Gutschrift auf dem Konto des Zahlers mit einem Gutschriftsdatum, das spätestens am Tag der Belastung mit dem Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs liegt vom Zahlungskonto des Zahlers. Die Frist gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn das Zahlungsinstitut begründeten Verdacht hat, dass der Zahler betrügerisch gehandelt hat und diese Gründe der Slowakischen Nationalbank unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat. Erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister, ist das Zahlungsinstitut, sofern es ein Zahlungskonto unterhält, ebenfalls verpflichtet, dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nach Maßgabe der in den genannten Bedingungen des vorangehenden Teils dieser Bestimmung zu erstatten.
 8. Ein Zahler hat von seinem Zahlungsdienstleister Anspruch auf eine Rückerstattung für einen autorisierten Zahlungsvorgang, der auf der Grundlage eines von oder über einen Zahlungsempfänger erteilten Zahlungsauftrags durchgeführt wurde, wenn
 - a) der konkrete Betrag des Zahlungsvorgangs zum Zeitpunkt der Autorisierung nicht angegeben wurde und
 - b) der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler unter Berücksichtigung seiner üblichen bisherigen Aufwendungen, der Bedingungen des Rahmenvertrags und der Umstände des Zahlungsvorgangs vernünftigerweise erwarten konnte.
 9. Auf Verlangen des zahlenden Instituts hat der Zahler innerhalb der im folgenden Absatz 15 genannten Frist Auskunft über den gemäß Absatz 13 durchgeführten Zahlungsvorgang zu erteilen; Die Rückerstattung bezieht sich auf den vollen Betrag des durchgeführten Zahlungsvorgangs einschließlich der damit verbundenen Gebühren. Das Datum der Gutschrift des zurückgegebenen Geldbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlers darf nicht nach dem Datum liegen, an dem der Geldbetrag vom Zahlungskonto des Zahlers abgebucht wurde.
 10. Die Frist, innerhalb derer der Zahler die Rückerstattung von Geldbeträgen aus einem autorisierten Zahlungsvorgang, der auf der Grundlage eines vom Zahlungsempfänger oder über diesen erteilten Zahlungsauftrags ausgeführt wurde, verlangen kann, beträgt acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Rückerstattungsantrags den gesamten Betrag des Zahlungsvorgangs oder begründet, warum er die Rückerstattung des Geldbetrags ablehnt, und nennt die Personen, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er mit der Begründung nicht einverstanden ist.
 11. Bei Betrug, Verdacht auf Betrug oder Sicherheitsbedrohung informiert das Zahlungsinstitut den Kunden per E-Mail über diesen Umstand.

4. BESCHWERDEVERFAHREN

1. Unter Reklamation versteht man den Anspruch des Kunden auf Überprüfung der Richtigkeit und Qualität der Erbringung einer bestimmten Zahlungsdienstleistung, die das Zahlungsinstitut für den Kunden oder im Auftrag des Kunden erbringt.
2. Das Beschwerdeverfahren regelt im Allgemeinen die Bearbeitung von Beschwerden und Ansprüchen des Kunden durch das Zahlungsinstitut bei der Bearbeitung von Beschwerden über die Richtigkeit und Qualität der vom Zahlungsinstitut für den Kunden erbrachten Dienstleistungen (im Folgenden „Beschwerdeverfahren“ genannt). Das Beschwerdeverfahren kann vom Zahlungsinstitut auch als gesondertes Dokument bereitgestellt werden, um den Kunden besser über seine Rechte zu informieren, es ist jedoch formal Bestandteil der AGB.
3. Beschwerden des Kunden können ausschließlich gemäß den Bestimmungen der AGB elektronisch über die Website des Zahlungsinstituts oder die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle in einem dafür vorgesehenen speziellen Bereich nach Eingabe aller obligatorischen Daten eingereicht werden
https://ultimapayments.com/downloads/UP_SVK_2023.12.15_ComplaintForm_DE.pdf – *Beschwerdeformular.*

- Aus der vom Kunden eingereichten Beschwerde muss klar hervorgehen, wer sie einreicht, sie muss den Vor- und Nachnamen, die Adresse und die Unterschrift des Kunden als Beschwerdeführer oder im Falle einer elektronischen Beschwerde muss sie von seinem Konto innerhalb der Internet-Banking/Mobil-Banking-Schnittstelle gesendet werden, sowie den Gegenstand der Beschwerde und den Anspruch des Kunden als Beschwerdeführer beinhalten.
4. Der Kunde muss der Beschwerde alle Dokumente und Materialien beifügen, die den vom Kunden behaupteten Sachverhalt belegen und die konkreten Rechte angeben, die nach Ansicht des Kunden durch das Verfahren des Zahlungsinstituts oder einer anderen Person verletzt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, der Beschwerde alle Dokumente beizufügen, die die vom Kunden behaupteten Tatsachen beweisen, wenn das Zahlungsinstitut dem Kunden nach der Ausführung der Transaktion ein solches Dokument ausgestellt hat, oder andere Dokumente zum Nachweis der Beschwerden des Kunden, mit der Maßgabe, dass die Fristen für die Begleichung des Anspruches erst ab dem Tag effektiv zu laufen beginnen, an dem dem Zahlungsinstitut der Nachweis aller vom Kunden in der Beschwerde angegebenen Tatsachen vorgelegt wurde, deren Nachweis durch den Kunden für die ordnungsgemäße Durchführung des Beschwerdeverfahren erforderlich ist. Um die für die Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Informationen zu vervollständigen, hat das Zahlungsinstitut das Recht, den Kunden zu kontaktieren und die Vervollständigung der erforderlichen Daten in der vom Zahlungsinstitut vorgeschriebenen Form und Weise zu verlangen. Versäumt es der Auftraggeber, innerhalb der objektiven Höchstfrist von 6 Monaten einen Anspruch geltend zu machen, erlischt das Anspruchsrecht vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5.
 5. Der Kunde hat Anspruch auf einen Rechtsbehelf gegenüber dem Zahlungsinstitut, wenn er das Zahlungsinstitut unverzüglich ab dem Datum der nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten ab dem Datum der Abbuchung Betrags, des Zahlungskontos oder der Gutschrift von Geldern auf dem Zahlungskonto, dass er einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang festgestellt hat, auf dessen Grundlage ein Rechtsbehelf des Kunden entsteht, informiert hat,.
 6. Das Zahlungsinstitut bestätigt dann elektronisch den Eingang der Beschwerde des Kunden und entscheidet unverzüglich über die Berechtigung der Beschwerde, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen, in komplexeren Fällen spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Beschwerde. Wenn es nicht möglich ist, innerhalb der oben genannten Fristen über die Gültigkeit der Beschwerde zu entscheiden und die maximale Frist von 15 Arbeitstagen nicht angemessen eingehalten werden kann, übermittelt das Zahlungsinstitut dem Kunden eine vorläufige Antwort, in der die Gründe für die Verzögerung klar dargelegt werden bei der Beantwortung der Beschwerde des Kunden und dem Datum der endgültigen Antwort; Die Frist für die Übermittlung der endgültigen Antwort darf 35 Tage bzw. 60 Kalendertage in komplexeren Fällen nicht überschreiten. Kommt das Zahlungsinstitut zu dem Schluss, dass die Reklamation unbegründet ist, teilt es dem Kunden dies unverzüglich mit. Nachdem der Kunde über die Berechtigung der Reklamation informiert wurde, beginnt das Zahlungsinstitut unverzüglich mit der Bearbeitung der Reklamation. Die gesamte Bearbeitungszeit der Reklamation darf 35 Tage, in komplexeren Fällen 60 Kalendertage, nicht überschreiten.
 7. Nachdem das Zahlungsinstitut alle erforderlichen Maßnahmen, zu denen es berechtigt ist, zur erfolgreichen Lösung des Anspruchs durchgeführt hat, wird das Zahlungsinstitut den Kunden unverzüglich über den Ausgang des Anspruchs und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen und Folgen für den Kunden nach Abschluss der Beschwerde informieren.
 8. Das Zahlungsinstitut trägt die mit der Schadensregulierung verbundenen Kosten. Die mit der Geltendmachung des Anspruchs verbundenen Kosten sowie die mit der Geltendmachung des Anspruchs verbundenen schriftlichen Unterlagen einschließlich ihrer Anlagen und deren Einreichung/Zustellung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle einer unberechtigten Reklamation ist das Zahlungsinstitut berechtigt, dem Kunden die notwendigen tatsächlichen Kosten für die Bearbeitung der Reklamation gemäß der geltenden Gebührenordnung zu erstatten, sofern die Höhe der mit der unberechtigten Reklamation verbundenen Kosten nachgewiesen wird.
 9. Um die für die Entscheidung über den Anspruch erforderlichen Informationen zu ergänzen, hat das Zahlungsinstitut das Recht, den Kunden telefonisch, per E-Mail, über die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle oder auf andere Weise zu kontaktieren und zu befragen. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen zu ergänzen. Für den Fall, dass der Kunde im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Reklamation nicht rechtzeitig mitwirkt, verlängert sich die Frist für die Bearbeitung der Reklamation um den Zeitraum, in dem der

- Kunde mit der Bereitstellung von Informationen, Materialien, Unterlagen oder der Einreichung bzw. der Klärung von sonstigen Tatsachen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind, in Verzug ist.
10. Wenn die Zahlungsanweisung zu einer fehlerhaften Zahlung oder Lastschrift geführt hat, die zu einer fehlerhaften Bereicherung des Begünstigten geführt hat, nimmt er eine Korrekturabrechnung gemäß den in Teil 3, Artikel IV der AGB festgelegten Regeln vor.
 11. Wenn der Kunde berechtigte Zweifel daran hat, dass seine Beschwerde nicht gründlich untersucht und gemäß dieser Beschwerdeordnung nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde, oder wenn er der Meinung ist, dass seine Rechte durch einen Verstoß gegen die Vereinbarung verletzt wurden, wird der Im Falle einer Verletzung der AGB oder der Bestimmungen des Gesetzes hat er/sie das Recht, seine/ihre Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, die Nationalbank der Slowakei, zu richten.
 12. Das Zahlungsinstitut ist jederzeit berechtigt, diese Beschwerdeordnung zu ändern oder vollständig zu ersetzen. Die Bank wird diese Änderung gemäß dem Verfahren zur Änderung der AGB (Teil 5, Artikel VI, Absatz 10 der AGB) in ihren Geschäftsräumen und auf ihrer Website veröffentlichen. In besonderen Fällen und bei Änderungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ist es möglich, diese Beschwerdeordnung innerhalb kürzerer Fristen zu ändern, wobei das Zahlungsinstitut den Kunden stets über das Datum des Inkrafttretens und die Gültigkeit der neuen Fassung informieren wird, welche jeweils erst ab dem Datum gilt, an dem der Kunde über die Änderungen der Beschwerdeordnung informiert wird. Für die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Reklamationsverfahren nach diesen Beschwerdeverfahren in Ordnung gelten die Bestimmungen der AGB in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Kunden Anspruchs gültigen Fassung.

5. ZAHLUNGSTERMINAL

1. Wenn Sie Zahlungsterminals im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen verwenden, muss es sich um Terminals handeln, die vom Zahlungsinstitut oder einem vom Zahlungsinstitut zugelassenen Vertragslieferanten des Zahlungsinstituts bereitgestellt werden. Zur Klarstellung: Die Bezeichnung „Zahlungsterminal“ umfasst auch alle zugehörigen Geräte, wie z. B. ein PIN-Eingabegerät (PIN-Pad) oder kontaktlose Lesegeräte oder anderes Zubehör, das vom Zahlungsinstitut oder einem Vertragslieferanten des zugelassenen Zahlungsinstituts genehmigt oder geliefert wurde durch das Zahlungsinstitut. Sämtliche vom Zahlungsinstitut bereitgestellte oder genutzte Ausrüstung muss den aktuellen PCI DSS-Vorschriften entsprechen.
2. Das Zahlungsinstitut haftet nicht für Verluste, die aus dem Ausfall oder Fehler eines Zahlungsterminals resultieren. Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, übernimmt das Zahlungsinstitut keine Haftung im Zusammenhang mit Zusicherungen, Gewährleistungen, Bedingungen oder Erklärungen in Bezug auf ein Zahlungsterminal.
3. Das Zahlungsinstitut behält sich das Recht vor, die Konfiguration des Zahlungsterminals jederzeit zu ändern, beispielsweise um eine neue Funktion hinzuzufügen oder die Software zu aktualisieren. Im Falle einer solchen Änderung ist der Kunde verpflichtet, mit dem Zahlungsinstitut in Form der Einhaltung des vereinbarten Plans für den Austausch oder die Modernisierung der Zahlungsterminals zusammenzuarbeiten. Für den Fall, dass Ihr Zahlungsterminal veraltet ist oder nicht mehr den Regeln der Kartenverbände entspricht, wird der Kunde vom Zahlungsinstitut darüber informiert. Für den Fall, dass das Zahlungsinstitut aufgrund von Hindernissen seitens des Kunden nicht in der Lage ist, einen solchen Austausch durchzuführen, kann das Zahlungsinstitut ein solches Terminal abschalten, bis eine Abhilfe in Form der Einhaltung der Kartenbestimmungen vereinbart wird Verbände.
4. Im Falle einer Panne oder eines Ausfalls eines Zahlungsterminals oder eines anderen Vorfalls, der dazu führt, dass die Nutzung eines Zahlungsterminals nicht möglich ist oder eine Reparatur oder ein Wartungseingriff erforderlich wird, benachrichtigen Sie das Zahlungsinstitut unverzüglich (spätestens innerhalb von fünf 5) Werktagen ab dem Tag, an dem Sie eine solche Störung entdecken oder hätten entdecken müssen); und wenden Sie sich dann an den Lieferanten des Zahlungsterminals, der die notwendigen Schritte unternehmen wird, um die erforderliche Wartung dieses Zahlungsterminals sicherzustellen. Es ist Ihnen nicht gestattet, ohne unsere Anweisung oder einen

zugelassenen Auftragnehmer Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Zahlungsterminals durchzuführen. Sie werden dem Zahlungsinstitut die erforderliche Zusammenarbeit gewähren, um das Problem des jeweiligen Zahlungsterminals zu ermitteln. Wenn für Ihr Zahlungsterminal zusätzliche Software erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, beim Hochladen der Software aus der Ferne mitzuwirken. Der Kunde trägt die Verantwortung für Verlust, Zerstörung, Diebstahl oder andere Schäden, die die Nichtfunktionsfähigkeit eines Zahlungsterminals zur Folge haben. Das Zahlungsinstitut kann eine Gebühr erheben, die je nach Bedarf und Umfang der Lösung durch das Zahlungsinstitut erhoben wird.

5. Sie erkennen an, dass alle für den Betrieb des Zahlungsterminals bereitgestellten Geräte proprietäre Technologie (im Folgenden „Software“ genannt) enthalten. Sie erwerben keinerlei Eigentums-, Urheberrechts- oder sonstige Rechte an der Software. Alle Rechte an dieser Software (einschließlich ihrer Aktualisierungen, Erweiterungen und Ergänzungen) verbleiben jederzeit beim Zahlungsinstitut oder seinen Lieferanten. Sie dürfen diese Software nicht an Dritte weitergeben; Sie müssen es unterlassen, diese Software zu übertragen, zu kopieren, zu lizenzieren oder unterzulizenzieren, zu modifizieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu disassemblieren, unbefugte Änderungen vorzunehmen oder abgeleitete Werke auf der Grundlage dieser Software zu erstellen. Ihre Nutzung dieser Software erfolgt nur in dem Umfang, der zur Ausübung Ihrer Rechte und zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist.

6. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNG

I. Identifizierung und Verhalten des Kunden

1. Das Zahlungsinstitut ist verpflichtet, die Identität des Kunden oder der in seinem Namen oder auf seinem Konto handelnden Person gemäß dem AML-Gesetz und anderen allgemein verbindlichen Vorschriften im Falle der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, der Durchführung einer gelegentlichen Geschäftsbeziehung oder im Falle von Zweifeln oder Verdachtsmomenten bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen des Kunden oder bezüglich der vom Kunden dem Zahlungsinstitut zur Verfügung gestellten Daten zu identifizieren und zu überprüfen, und zwar unter den in den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den AML-Vorschriften, festgelegten Bedingungen. Wenn der Kunde oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person sich weigert, den geforderten Umfang der Identifizierung und Überprüfung der Identifizierung zu erfüllen, ist das Zahlungsinstitut berechtigt, die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs, den Abschluss des Vertrags oder die Einrichtung eines Zahlungskontos zu verweigern.
2. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, vom Kunden die Identifizierung des Endbegünstigten sowie den Nachweis der Identität des Endbegünstigten zu verlangen. Das Zahlungsinstitut ist außerdem berechtigt, vom Kunden Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu verlangen und der Kunde ist verpflichtet, diese Auskunft dem Zahlungsinstitut zu erteilen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Zwecke der Identifizierung und Identifizierung erforderlichen Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Vorlage einer Kopie des Ausweises oder anderer Dokumente, soweit dies für die Zwecke der Identifizierung oder Überprüfung der Identifizierung erforderlich ist.
4. Der Kunde sichert zu, dass weder er noch die Endnutzer des Kunden noch eine Körperschaft oder ein Mitglied der Körperschaft des Kunden eine politisch exponierte Person sind, es sei denn, der Kunde teilt dem Zahlungsinstitut etwas Anderes mit. Wenn der Kunde oder eine Person, die den Kunden vertritt, keinen Vertrag mit dem Zahlungsinstitut hat, der Informationen darüber enthält, dass der Kunde oder ein Endnutzer der Leistungen des Kunden oder ein Mitglied des satzungsgemäßen Organs des Kunden eine politisch exponierte Person ist, und diese Informationen dem Zahlungsinstitut nicht anderweitig mitgeteilt hat, so gilt es als vereinbart und der Kunde erklärt feierlich, dass diese Person keine politisch exponierte Person ist.
5. Die Art und Weise, die Form und die spezifische Art des Dokuments, die zur Eröffnung eines Zahlungskontos oder zur anschließenden Identifizierung oder Überprüfung der Identität des Kunden im Rahmen der Sorgfaltspflicht

gemäß dem AML-Gesetz erforderlich sind, werden in den internen Vorschriften des Zahlungsinstituts festgelegt unterschiedliche Arten der Betreuung in Bezug auf Kunden oder in den spezifischen Geschäftsbedingungen des Zahlungsinstituts, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Zahlungsinstitut ist nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Kunden weitere Dokumente und Informationen anzufordern, wenn Zweifel im Zusammenhang mit der Identität des Kunden, der Überprüfung der Identität des Kunden oder im Zusammenhang mit vom Kunden durchgeführten Zahlungsvorgängen bestehen dem der Kunde zustimmt.

6. Bei der Nutzung elektronischer oder technischer Geräte durch den Kunden, insbesondere von Zahlungsmitteln, erfolgt die Identifizierung des Kunden über die ihm zum Zweck des Matchings übermittelten eindeutigen Zugangsdaten und etwaige weitere Daten, die der Kunde im Rahmen des Matchings mitgeteilt hat oder die den Kunden berechtigen um einen bestimmten Zahlungsdienst oder eine andere Aktion in Bezug auf das Zahlungskonto auszuführen, mit der der Kunde einverstanden ist.
7. Der Kunde ist berechtigt, sich bei einem einzelnen Rechtsgeschäft auch aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Dritten vertreten zu lassen oder einer bevollmächtigten Person nach Maßgabe dieser AGB Zugang zu gewähren. Der Umfang der Vollmacht muss konkret und eindeutig festgelegt sein und die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein, oder die Vollmacht muss vor einem Mitarbeiter des Zahlungsinstituts unterzeichnet werden, mit dem die Identität des Auftraggebers eindeutig nachgewiesen werden kann. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für den Bevollmächtigten in gleicher Weise wie für den Auftraggeber. Eine autorisierte Person ist eine vom Kunden gemäß Teil 3, Artikel I, Absatz 7 dieser AGB autorisierte Person, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto vorzunehmen, einschließlich der Ausführung von Zahlungsvorgängen im Namen und im Auftrag von und für auf das Konto des Kunden und verfügt über die Befugnis in Bezug auf das Zahlungskonto in dem vom Kunden gewährten Umfang.
8. Soweit sich aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift oder diesen AGB nichts anderes ergibt, bleibt die Verfügungsbefugnis über das Zahlungskonto und/oder die Guthaben auf dem Zahlungskonto bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs der Vollmacht oder bis zum Eingang einer solchen bestehen sofern Sie kein anderes Dokument vorlegen können, dass die Tatsachen belegt, die Anlass zur Einrichtung, Änderung oder Beendigung der Befugnis zur Verfügung über das Konto und/oder die Gelder auf dem Zahlungskonto geben, sind Änderungen der Verfügungsbefugnis für das Zahlungsinstitut spätestens ab dem nächsten Werktag nach dem Datum der Zustellung des Widerrufs an das Zahlungsinstitut verbindlich.
9. Alle Dokumente und Papiere, die das Zahlungsinstitut für die Erbringung einer Dienstleistung, den Vertragsabschluss, die Eröffnung eines Kontos oder die Durchführung einer anderen Handlung benötigt, müssen vom Kunden im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
10. Der Kunde hat die Bank unverzüglich über den Verlust, Diebstahl oder Missbrauch von Authentifizierungs- oder Autorisierungsdaten zu informieren, einschließlich der Daten, über die er auf einzelne Dienste der Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle zugreift, über einen unbefugten Zugriff auf Internet-/Mobile-Banking usw sowie anderer Missbrauch oder unbefugte Nutzung der Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle.

II. Kommunikation, Bereitstellung von Informationen und Schutz von Informationen und personenbezogenen Daten

1. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut erfolgt auf elektronischem Weg durch Übermittlung wichtiger Informationen an die vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Kontaktdaten oder anderer aufgrund der Mitteilung/Änderung der Stammdaten des Kunden geänderter Angaben, über den internen Kommunikationskanal im speziellen Teil der Internet-Banking- und Mobile-Banking-Schnittstelle oder auf der Website des Zahlungsinstituts, über den Informationen zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden übermittelt werden. Durch die Veröffentlichung der Informationen durch das Zahlungsinstitut auf der Website oder durch Versenden einer Benachrichtigungs-E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse des Kunden gelten die entsprechenden Informationen als ordnungsgemäß an den Kunden übermittelt und als wirksam. Die E-Mail-Nachricht und die Nachricht innerhalb der Internet-Banking- und Mobile-Banking-Schnittstellen gelten am nächsten Werktag nach dem Versanddatum als zugegangen.

2. Das Zahlungsinstitut informiert den Kunden über einzelne Zahlungsvorgänge sowie über jede Verfügung über das Zahlungskonto des Kunden über die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle, wo eine aktuelle, vollständige und genaue Übersicht aller Zahlungen oder andere Aktionen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto möglich ist. Der Kunde wird außerdem über die nicht ausgeführten Zahlungsvorgänge durch eine besondere Mitteilung über elektronische Kommunikationsmittel informiert.
3. Der Kunde ist berechtigt, eine gesonderte elektronische Abrechnung des Zahlungskontos nach den vom Kunden festgelegten Kriterien zu erstellen. Eine solche Abrechnung kann in eine Datei exportiert und anschließend ausgedruckt werden.
4. Der Kunde ist außerdem berechtigt, die Art der Bereitstellung von Informationen über Zahlungsvorgänge, Bewegungen auf dem Zahlungskonto, Zahler von erhaltenen Zahlungsaufträgen und andere ähnliche Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen oder dem Zahlungskonto im Rahmen der entsprechenden Funktionalität des Zahlungskontos zu wählen, einschließlich die Einrichtung von Benachrichtigungen über die Gutschrift/Abhebung des Betrags jedes Zahlungsvorgangs in Bezug auf das Zahlungskonto des Kunden oder die Einrichtung einer elektronischen Abrechnung des Zahlungskontos für den betreffenden Zeitraum. Das Zahlungsinstitut stellt dem Kunden außerdem mindestens einmal pro Kalendermonat einen elektronischen Kontoauszug für den jeweils gewählten Zeitraum an die vom Kunden gewählte E-Mail-Adresse zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, alle oben genannten Informationen nach der Ausführung des Zahlungsvorgangs im Internet-Banking oder Mobile-Banking-Umfeld zu überprüfen und die entsprechende Abrechnung gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu erstellen.
5. Stellt der Kunde bei den ausgeführten Zahlungsvorgängen oder bei den erstellten Kontoauszügen Unregelmäßigkeiten fest, ist er verpflichtet, diese Unregelmäßigkeiten und Fehler gemäß diesen AGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Meldefrist, dem Zahlungsinstitut mitzuteilen, Anspruch gem. § 4 Abs. 5 dieser AGB (13 Monate), andernfalls verliert der Kunde den Anspruch auf Schadensersatz.
6. Jegliche Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut wird in der zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut vereinbarten Sprache geführt.; In besonderen Fällen kann der Kunde je nach der über die Internet-/Mobile-Banking-Schnittstelle verfügbaren Funktionalität eine andere Sprachform der Anzeige innerhalb der Internet-Banking- und Mobile-Banking-Schnittstelle und der Erstellung individueller Kontoauszüge und Benachrichtigungen wählen.
7. In besonderen Fällen, in denen die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut schriftlich erfolgt, sind alle Dokumente an die im Vertrag angegebene Adresse der anderen Partei oder an eine andere Adresse zuzustellen, die später im entsprechenden Teil von den Kontaktdaten der Parteien des Vertrags mitgeteilt oder geändert wird. Dokumente gelten am Tag der Zustellung oder am dritten Tag nach Eingang der Mitteilung über die Unmöglichkeit der Zustellung des Dokuments an die andere Partei oder im Falle einer Weigerung oder Nichtabholung durch die andere Partei innerhalb dieser Frist als zugestellt, auch wenn der Empfänger keine Kenntnis davon hat.
8. Das Zahlungsinstitut verarbeitet personenbezogene Daten über den Kunden, die zur Identifizierung des Kunden bei Vertragsabschluss dienen, sowie alle anderen personenbezogenen Daten und Informationen, die es im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Kunden erhält oder mit denen es in Kontakt kommt, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC (Datenschutz-Grundverordnung), Gesetz Nr. 18/2018 Coll, über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze und aller anderen damit zusammenhängenden Gesetze, die die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Kunde dem Zahlungsinstitut als betroffene Person seine Einwilligung zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den vorstehenden Regelungen. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in den Datenschutzbestimmungen und Datenschutzbestimmungen, deren aktuelle Fassung dem Kunden auf der Website des Zahlungsinstituts www.ultimapayments.com zur Verfügung steht.
9. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Zahlungsinstitut auch ohne vorherige Ankündigung jede zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden stattfindende Kommunikation mit allen verfügbaren technischen

Mitteln aufzeichnet und alle diese Aufzeichnungen sowie Kopien aller vom Kunden oder von Dritten erhaltenen Informationen und Dokumente archiviert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Zahlungsinstitut jederzeit berechtigt ist, diese Informationen für die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zwecke oder zur Sicherung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu verwenden.

10. Im Falle einer Änderung der vom Kunden im Vertrag/Vertragsentwurf bereitgestellten Informationen ist der Kunde verpflichtet, die Änderung dem Zahlungsinstitut entweder über das elektronische Formular des Zahlungsinstituts auf der Website des Zahlungsinstituts oder schriftlich unverzüglich nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung mitzuteilen. Das Zahlungsinstitut haftet nicht für Verluste, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er die Änderung von im Vertrag oder anderen Dokumenten enthaltenen Informationen über den Kunden nicht oder zu spät mitteilt.
11. Der für die Kommunikation mit dem Zahlungsinstitut vorgesehene Kommunikationsweg ist der E-Mail-Verkehr. Sofern das Zahlungsinstitut eine Änderung der Kontaktdaten mitteilt, gelten für die Kommunikation mit dem Zahlungsinstitut die so geänderten Kontaktdaten.

III. Austausch vertraulicher, persönlicher und anderer Informationen

1. Das Zahlungsinstitut und der Kunde sind sich bewusst, dass sie sich bei der Erbringung von Zahlungsdiensten gegenseitig Informationen dahingehend übermitteln können, wenn es im Interesse einer der Parteien liegt, dass die andere Partei diese nicht an Dritte weitergibt oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil nutzt. Die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, verpflichtet sich, die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen gegenüber Dritten zumindest mit professioneller Sorgfalt sicherzustellen und diese vertraulichen Informationen nicht zu ihrem eigenen Vorteil zu nutzen. Die in diesem Artikel enthaltene Verpflichtung der Parteien endet nicht mit der Beendigung des Vertrags. Statistische Informationen über den Kunden oder die vom Kunden genutzten Zahlungsdienste ohne Angabe dieser Angabe, d. h. in anonymisierter Form, gelten nicht als vertrauliche Informationen.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nicht für sich selbst und/oder für Dritte zu nutzen, sie nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei zu gestatten, sofern nichts anderes vereinbart ist für diese AGB bzw. den Vertrag. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, vertrauliche Informationen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes, der Geldwäscheverordnung, dieser AGB, des Vertrags oder anderer vom Zahlungsinstitut erlassener Vorschriften, zu verwenden und an Dritte weiterzugeben.
3. Um Zahlungen gemäß dem Gesetz zu identifizieren, erteilt der Kunde dem Zahlungsinstitut die Zustimmung, den Kunden oder den entsprechenden Zahlungsdienstleister mit der Bitte um Erläuterung dieser Vorgänge zu kontaktieren, falls ein Vorgang oder Vorgänge auf dem Konto bzw. Zahlungskonto des Kunden stattfinden, welche das Zahlungsinstitut als riskant oder ungewöhnlich einschätzt. Die Weigerung des Kunden, die vom Zahlungsinstitut angeforderten Informationen bereitzustellen, oder die Bereitstellung unzureichender Informationen gilt als grober Verstoß gegen diese AGB.
4. Der Kunde verpflichtet sich, dem Zahlungsinstitut alle relevanten und entscheidenden Informationen über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Kunden oder andere relevante Informationen über den Kunden (insbesondere die Information, dass ein Insolvenz-/Restrukturierungsantrag gestellt wurde, dass die Insolvenz vorliegt) zur Verfügung zu stellen oder die Zwangsvollstreckung gegen den Kunden erklärt wurde, dass der Kunde zahlungsunfähig oder zahlungsunfähig ist, dass der Kunde in Liquidation geht, dass ein Antrag auf Auflösung des Kunden gestellt wurde, dass eine Entscheidung zur Fusion, Verschmelzung oder Spaltung des Kunden getroffen wurde (z. B. dass dem Kunden die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit entzogen wurde oder seine Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde usw.), unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Kunden, auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist.
5. Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Kunde verbindlich, dass er für jedes Geschäft eigene Mittel verwenden wird und dass er jedes Geschäft auf eigene Rechnung abschließt. Beabsichtigt der Kunde, mit ausländischen Geldern ein Geschäft abzuschließen, das über den durch das Kreditwesengesetz oder eine andere gesetzliche

Regelung vorgesehenen Betrag hinausgeht oder ein Geschäft im eigenen Namen auf fremde Rechnung abzuwickeln, ist er zur Mitteilung gegenüber dem Zahlungsinstitut verpflichtet und muss vor der Transaktion schriftlich unter Angabe der Identifikationsdaten der Person mitteilen, wer Eigentümer der Gelder ist und auf wessen Konto die betreffende Transaktion ausgeführt werden soll.

IV. Aufrechnung von Forderungen

1. Das Zahlungsinstitut ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, seine Forderungen gegen den Kunden mit gleichartigen, fälligen, verjährten oder bedingten Forderungen des Kunden gegen das Zahlungsinstitut aufzurechnen oder unbedingt, unabhängig davon, aus welchem Rechtsverhältnis sie hervorgehen und wann sie entstanden sind.
2. Zur Aufrechnung mit den in Absatz 1 genannten Ansprüchen ist das Zahlungsinstitut auch berechtigt, die auf den Zahlungskonten des Kunden befindlichen Geldbeträge zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Ansprüche im Zusammenhang mit der Führung des Kontos oder auf andere Weise entstanden sind. Das Recht des Zahlungsinstituts, seine Forderung aufzurechnen, hat Vorrang vor der Ausführung einer Weisung in Bezug auf das Zahlungskonto des Kunden, unabhängig davon, ob diese bereits autorisiert wurde oder nicht.
3. Das Zahlungsinstitut ist auch berechtigt, Forderungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auch wenn diese Währungen nicht frei konvertierbar sind, zu dem von dem Zahlungsinstitut am Tag der Aufrechnung veröffentlichten Wechselkurs zu verrechnen.
4. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, seine Forderungen gegen das Zahlungsinstitut abzutreten oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, einschließlich der Begründung eines Sicherungsrechts an diesen Forderungen das Zahlungsinstitut. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Zahlungsinstitut berechtigt ist, seine Forderungen gegenüber dem Kunden jederzeit ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

V. Haftung auf Schadensersatz

1. Sofern sich aus dem Vertrag oder diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, hat die geschädigte Partei im Falle einer Vertragsverletzung durch die andere Partei nach Maßgabe der §§ 373 ff. BGB Anspruch auf Schadensersatz. Es sei denn, die Gegenpartei weist nach, dass die Pflichtverletzung auf einem Umstand beruht, der die Haftung ausschließt.
2. Als Umstände, die eine Haftung des Zahlungsinstituts ausschließen, gelten insbesondere: verschiedene Formen von Unruhen, Feuer, Überschwemmung, Terroranschlag, Hackerangriff, Unterbrechung, Verlangsamung oder Ausfall (ganz oder teilweise). Stromversorgung, Unterbrechung, Ausfall oder Störung der Aktivitäten von Computersystemen (Hardware- oder Softwarekomponenten) oder Kommunikationsdiensten seitens des Kunden oder Dritter oder seitens des Kunden/Dritter, etwaige technische Ausfälle seitens des Kunden in Kommunikation mit dem Zahlungsinstitut oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, jede Katastrophe oder die Auferlegung außergewöhnlicher Beschränkungen/Richtlinien/die Unfähigkeit, die entsprechenden Genehmigungen/Lizenzen rechtzeitig zu erhalten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der einzelnen Vertragserfüllung stehen, oder jedes andere Hindernis, das unabhängig davon eingetreten ist dem Willen des Zahlungsinstituts widerspricht und das Zahlungsinstitut daran hindert, seiner Verpflichtung nachzukommen.
3. Das Zahlungsinstitut haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch falsche, unvollständige, ungenaue oder irreführende Informationen, Anweisungen oder Dokumente entstehen, die der Kunde (oder eine andere vom Kunden autorisierte Person) dem Zahlungsinstitut zur Verfügung stellt bei der Ausübung seiner Rechte aus dem Vertrag oder durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung der relevanten Informationen, Anweisungen oder Dokumente. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller dem Zahlungsinstitut zur Verfügung gestellten Informationen, Anweisungen oder Dokumente.
4. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen nach Maßgabe des Vertrages oder der AGB lässt das Recht des Geschädigten auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens, d. h. bis zur Höhe des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Betrags, unberührt.

5. Elektronische Kommunikationsdienste werden über Daten- oder Telefonleitungen oder andere Fernkommunikationsmittel bereitgestellt, die nicht vom zahlenden Institut betrieben werden. Die Bereitstellung der Informationsübermittlung über Fernkommunikationsmittel liegt außerhalb des Einflussbereichs des Zahlungsinstituts und das Zahlungsinstitut haftet nicht für Störungen oder Ausfälle dieser Dienste, einschließlich Bedrohungen durch Dritte (z. B. die Gefahr eines Hackerangriffs), interne Risiken des Datennetzbetreibers, „Man in the Middle“, d. h. Abfangen der Kommunikation durch einen Dritten, der sich als Gegenpartei der Kommunikation ausgibt, Abhören von Telefongesprächen, Datenfälschung usw.). Das Zahlungsinstitut haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch vertraulicher Informationen, die unrechtmäßig über Fernkommunikationsmittel außerhalb des Einflussbereichs des Zahlungsinstituts oder der Ausrüstung des Kunden erlangt wurden, oder durch unsachgemäßen Umgang mit diesen Daten durch den Kunden entstehen. d.h. unter Verstoß gegen den Vertrag und diese AGB, es sei denn, es handelt sich um eine Pflichtverletzung des Zahlungsinstituts.
6. Bestimmte Risiken, die sich aus der Nutzung von Fernkommunikationsdiensten ergeben, können auch in der Einflussphäre des Kunden liegen. Zu diesen Risiken gehören insbesondere die mangelnde Sicherheit des Geräts des Kunden, über das der Kunde auf die Internet-Banking- oder Mobile-Banking-Schnittstelle zugreift, die Art und Weise, in der der Kunde etwaige Autorisierungs- oder Authentifizierungsdaten des Kunden sichert, usw., die in der Verantwortung des Kunden liegen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB wurden ursprünglich in slowakischer Sprache erstellt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik. Diese AGB wurden anschließend in die deutsche Sprache übersetzt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, des Handelsgesetzbuchs und anderer anwendbarer Gesetze der Slowakischen Republik gelten für die hier nicht lokal geregelten Beziehungen.
2. Für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das allgemeine Gericht gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften oder ein alternatives Schiedsgericht oder eine andere Stelle zur alternativen Streitbeilegung zuständig. Der Kunde ist berechtigt, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, das sich mit dem betreffenden Bereich der Rechtsbeziehungen befasst. anstelle eines allgemeinen Gerichts; Eine Liste der ständigen Schiedsgerichte finden Sie hier: <https://www.justice.gov.sk/Stranky/Registre/Dalsie-uzitocnezoznamy-a-registre/Rozhodcovske-sudy/Zoznam-rozhodcovskych-sudov.aspx>).

Der Kunde/Verbraucher hat das Recht, seine Ansprüche an eine alternative Streitbeilegungsstelle zu richten. Die alternative Streitbeilegungsstelle ist das vom Slowakischen Bankenverband gegründete Institut für alternative Streitbeilegung des Slowakischen Bankenverbandes mit Sitz in Mýtna 7838/48, 811 07 Bratislava, BLUMENTAL-BÜRO I. (<http://institutars.sk/>) oder, in besonderen Fällen, auf der Grundlage des Geistes des Verbraucherrechtsstreits, die entsprechende autorisierte juristische Person, die in der Liste der Alternativen eingetragen ist Streitbeilegungsstellen des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik (die Liste finden Sie unter: <https://www.mhsr.sk/obchod/ochrana-spotrebitela/alternativne-riesenie-spotrebitelskych-sporov-1/zoznam-subjektov-alternativneho-riesenia-spotrebitelskych-sporov-1>).

Wenn der Kunde/Verbraucher den Vertrag online mittels Fernkommunikation abgeschlossen hat, hat er/sie die Möglichkeit, das alternative Streitbeilegungssystem auf der Online-Streitbeilegungsplattform (im Folgenden als die „ODR-Plattform“ bezeichnet) zu nutzen), um seine/ihre potenziellen Streitigkeiten beizulegen. Die ODR-Plattform, über die Sie Beschwerden einreichen können, ist unter folgendem elektronischen Link verfügbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>

3. Das Zahlungsinstitut erhebt für seine Standarddienstleistungen Gebühren gemäß der Gebührenordnung. Für nicht standardmäßige Gebühren und Dienstleistungen, die nicht in diesen AGB und/oder der Gebührenordnung definiert sind, berechnet das Zahlungsinstitut dem Kunden individuell festgelegte Gebühren, über die der Kunde vor der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen informiert wird.
4. Mit Abschluss des Vertrags erklärt der Kunde, dass er das Zahlungsinstitut vor Vertragsabschluss über die mit dem Vertrag verbundenen Gebühren informiert hat; Unter Gebühren sind alle an das Zahlungsinstitut zu zahlenden Gebühren zu verstehen.

5. Im Falle einer Verzögerung des Kunden bei der Zahlung einer Zahlung gemäß dem Vertrag oder diesen AGB ist der Kunde verpflichtet, dem Zahlungsinstitut eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des fälligen Betrags für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen.
6. Die Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut unterliegen dem Vertrag, dem GB für das jeweilige Produkt, diesen AGB und den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik in der oben genannten Reihenfolge. Diese GB haben Vorrang vor den AGB und Handelspraktiken des Kunden, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.
7. Sind im Schuldverhältnis zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Kunden auf Seiten des Kunden mehrere Personen beteiligt, so sind die Verpflichtungen des Kunden und dieser Personen gegenüber dem Zahlungsinstitut gesamtschuldnerisch, es sei denn, die AGB, die Besonderen Geschäftsbedingungen oder der Vertrag regeln diese Situation anders.
8. Die Aufsichtsbehörde, in deren Rahmen die Tätigkeit des Zahlungsinstituts überwacht wird, ist die Nationalbank der Slowakei.
9. Für den Fall, dass eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB ungültig, unwirksam und/oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und der AGB davon unberührt. In diesem Fall verpflichtet sich das Zahlungsinstitut im Einvernehmen mit dem Kunden, diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die ihr in Inhalt und Zweck am nächsten kommt.
10. Das Zahlungsinstitut ist berechtigt, je nach Änderung der allgemein geltenden Gesetzgebung und/oder nach eigenem Ermessen diese AGB zu ändern oder vollständig zu ersetzen. Das Zahlungsinstitut informiert den Kunden über die vorgeschlagenen Änderungen anhand der vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Kontaktdaten oder der neuen Kontaktdaten des Kunden oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Veröffentlichung auf der Website oder im Internet-Banking/ Mobile-Banking-Schnittstelle). Sofern in der aktualisierten Fassung der AGB keine Gültigkeit und Wirksamkeit angegeben ist, treten die Änderungen/Neufassung der AGB am Tag nach Ablauf von 32 Tagen nach Benachrichtigung des Kunden in Kraft, sofern nichts anderes angegeben ist. Ist der Kunde mit einer Änderung der AGB nicht einverstanden, ist er berechtigt, dem Zahlungsinstitut spätestens am Tag des Inkrafttretens der Änderungen seinen Widerspruch mitzuteilen und dabei genau anzugeben, mit welchen Änderungen er nicht einverstanden ist. Eine rechtzeitige Unstimmigkeit mit der vorgeschlagenen Neufassung der AGB hat aufschiebende Wirkung in Bezug auf die beanstandeten Bestimmungen gegenüber dem Kunden, der sich damit einverstanden erklärt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag gemäß Teil 2, Artikel II, Absatz 6(b) dieser AGB zu kündigen. Sofern sich das Zahlungsinstitut und der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen einigen und der Kunde den Vertrag nicht kündigt, gilt für den Kunden die geänderte aktuelle Fassung der AGB gemäß den vorgeschlagenen Änderungen. Wenn der Kunde dem Zahlungsinstitut nicht innerhalb der oben genannten Frist mitteilt, dass er mit der Änderung der AGB nicht einverstanden ist, stimmt der Kunde der Änderung damit implizit zu und für die gegenseitigen Beziehungen des Zahlungsinstituts und den Kunden gelten somit auch die geänderten AGB ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.
11. Diese AGB treten am Tag der Veröffentlichung auf der Website des Zahlungsinstituts in Kraft, d.h. am 15.12.2023.